

SATZUNG

PRIVATE PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE
AUGUSTINUM

Beschluss des Rektorats vom 11.09.2026

Genehmigung des Hochschulrats vom 23.09.2026

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I Wahlordnung für die Mitglieder des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium.....	6
§ 1 Präambel.....	6
§ 2 Geltungsbereich	6
§ 3 Wahlgrundsätze	6
§ 4 Wahlberechtigte	6
§ 5 Wahlkommission	6
§ 6 Wahlkundmachung.....	8
§ 7 Wähler*innenverzeichnisse	8
§ 8 Wahlvorschläge.....	9
§ 9 Wahlvorgang	9
§ 10 Wahlergebnis	10
§ 11 Wahlanfechtung	11
§ 12 Vertreter*innen der Hochschüler*innenschaft.....	11
§ 13 Konstituierende Sitzung des Hochschulkollegiums.....	11
§ 14 Vorzeitiges Ausscheiden und Abberufung	12
Abschnitt II Einrichtung von monokratischen Organen	13
§ 15 Präambel.....	13
§ 16 Einrichtung des monokratischen Organs	13
§ 17 Aufgaben des monokratischen Organs und Delegationsregelung.....	13
§ 18 Vertretungsregelung.....	14
Abschnitt III Studienrechtliche Bestimmungen.....	15
Teil A. Allgemeine Bestimmungen	15
§ 19 Geltungsbereich	15
§ 20 Einteilung des Studienjahres	15
Teil B. Studien	15
§ 21 Studienangebot und Erstellung von Curricula.....	15
§ 22 Aufnahme von Übergangsbestimmungen in Curricula	15
§ 23 Inhalt der Curricula	16
§ 24 Freie Wahlfächer: Definition	18
§ 25 Freie Wahlfächer: Berufsorientierte Praxis	18

§ 26 Studieneingangs- und Orientierungsphase.....	18
§ 27 Sonderbestimmungen für gemeinsam eingerichtete Studien.....	18
§ 28 Sonderbestimmungen für gemeinsame Studienprogramme (joint programmes).....	18
Teil C. Lehrveranstaltungen und Prüfungen.....	19
§ 29 Lehrveranstaltungstypen	19
§ 30 Präsenzstunden	21
§ 31 Virtuelle Lehre / Online Lehre	21
§ 32 Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache.....	22
§ 33 Abhaltung von Lehrveranstaltungen in der lehrveranstaltungsfreien Zeit.....	22
§ 34 Arten von Prüfungen.....	22
§ 35 Prüfungsmethoden und Prüfungsformen	22
§ 36 Durchführung von Prüfungen.....	23
§ 36a Technische Anforderungen bei Durchführung von Online-Prüfungen	24
§ 36b Ergänzende Bestimmungen für die Durchführung von mündlichen Online- Prüfungen	24
§ 36c Ergänzende Bestimmungen für die Durchführung von schriftlichen Online- Prüfungen	26
§ 37 Prüfungskommissionen	27
§ 38 Prüfungen in einem einzigen Prüfungsvorgang	27
§ 39 Prüfungstermine für Prüfungen in einem einzigen Prüfungsvorgang	28
§ 40 Anmeldung zu Prüfungen in einem einzigen Prüfungsvorgang.....	29
§ 41 Anmeldung zu prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen	30
§ 42 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmendenzahl.....	30
§ 43 Durchführung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen.....	32
§ 44 Beurteilung des Studienerfolgs.....	33
§ 45 Wiederholung von Prüfungen	33
§ 46 Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen und Tätigkeiten	34
Teil D. Bachelor- und Masterarbeiten.....	35
§ 47 Bachelorarbeiten	35
§ 48 Masterarbeiten	36
§ 50 Einreichung und Veröffentlichungspflicht.....	40
Teil E. Nostrifizierungen.....	40
§ 51 Antragstellung	40
§ 52 Entscheidung.....	41

Teil F. Gefährdung von Hochschulangehörigen oder Dritten	41
§ 53 Gefährdung von Hochschulangehörigen oder Dritten	41
Teil G. Beurlaubung von Studierenden	42
§ 54 Beurlaubung	42
§ 55 Besondere Gründe	42
§ 56 Antrag	42
§ 57 Entscheidung	42
Abschnitt IV Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen	43
§ 58 Präambel	43
§ 59 Zusammensetzung	43
§ 60 Konstituierung	44
§ 61 Aufgaben	44
§ 62 Erfüllung der Aufgaben	44
Abschnitt V Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan	46
§ 63 Ziele Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan	46
§ 64 Rechtliche Rahmenbedingungen	46
§ 65 Grundsätze der Gleichstellungsarbeit und Frauenförderung	46
§ 66 Anwendungsbereich	47
§ 67 Umsetzung, Monitoring und Evaluierung: Zuständigkeiten	47
§ 68 Frauenförderung	48
§ 69 Personal- und Organisationsentwicklung	48
§ 70 Partizipation und strategische Hochschulfunktionen	49
§ 71 Monitoring und Evaluation	49
§ 72 Gender Mainstreaming und Diversitätsmanagement als durchgängige Strategien	50
§ 73 Bewerbung und Personalaufnahme	50
§ 74 Vereinbarkeit von Care Arbeit und Beruf bzw. Studium	50
§ 75 Antidiskriminierung und Schutz der Würde	51
§ 76 Prävention und Sensibilisierung	51
§ 77 Verpflichtung der Führungskräfte	52
§ 78 Zuständigkeit Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan	52
Abschnitt VI Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen sowie Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen	53
§ 79 Hausordnungen an den Standorten der PPH Augustinum	53
§ 80 bis 93/94 entfallen.	53

§ 95 Ergänzende Regelungen der PPH Augustinum – Standort Graz	53
§ 96 bis § 99 entfallen.	54
§ 100 Sicherheit und Verhalten in Not- und Gefahrenfällen	54
§ 101 Regelungen für Notfälle	54
§ 102 Meldung von Schäden und Mängeln	55
§ 103 Haftungen.....	55
Teil C. Bibliotheksordnung	56
§ 104 Allgemeines.....	56
§ 105 Öffnungszeiten und Service.....	56
§ 106 bis § 108 entfallen.	56
§ 109 Datenschutz	56
§ 110 Elektronische Ressourcen	56
§ 111 Urheberrecht	56
Abschnitt VII Akademische Ehrungen	57
§ 112 Präambel.....	57
§ 113 Akademische Feiern.....	57
§ 114 Auszeichnungen.....	57
§ 115 Ehrungen.....	57
§ 116 Räumliche Ehrungen	58
§ 117 Gedenktafeln	58
Abschnitt VIII Art und Ausmaß der Einbindung der Absolvent*innen.....	59
§ 118 Präambel.....	59
§ 119 Einbindung der Absolvent*innen.....	59
Abschnitt IX Qualitätsmanagement und Evaluation	60
§ 120 Geltungsbereich und gesetzliche Grundlagen	60
§ 121 Aufgabe und Ziel	60
§ 122 Durchführung.....	60
§ 123 Veröffentlichung	61
§ 124 Umsetzung	61
Abschnitt X In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen.....	62
§ 125 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten.....	62
§ 126 Übergangsbestimmungen.....	63

Abschnitt I

Wahlordnung für die Mitglieder des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium

§ 1 Präambel

Gemäß § 28 Abs 2 Z 1 Hochschulgesetz 2005 (HG 2005) erlässt das Rektorat der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum (im Folgenden kurz PPH Augustinum genannt) folgende Wahlordnung für die Mitglieder des Lehr- und Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium der PPH Augustinum.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der nach § 17 Abs 2 Z 1 und Z 3 HG 2005 aus den Kreisen des Lehrpersonals und aus den Kreisen des Verwaltungspersonals zu wählende Mitglieder des Hochschulkollegiums der PPH Augustinum.

§ 3 Wahlgrundsätze

Die aus dem Kreis des Lehrpersonals sowie die aus dem Kreis des Verwaltungspersonals zu wählende Mitglieder des Hochschulkollegiums sowie deren Stellvertreter*innen sind in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl zu wählen.

§ 4 Wahlberechtigte

- (1) Für die Wahl der Vertreter*innen der Lehrenden sowie deren Stellvertreter*innen in das Hochschulkollegium sind alle Personen aktiv und passiv wahlberechtigt, die am Stichtag dem Lehrpersonal im Sinne des § 18 Abs 1 Z 1 und Z 2 HG 2005 der PPH Augustinum angehören.
- (2) Für die Wahl der Vertreter*innen des Verwaltungspersonals sowie deren Stellvertreter*innen in das Hochschulkollegium sind alle Personen aktiv und passiv wahlberechtigt, die am Stichtag dem Verwaltungspersonal der PPH Augustinum angehören.
- (3) Gehört ein*e Wahlberechtigte*r am Stichtag beiden Personengruppen an, so hat diese Person bis zum Ende der Frist zur Einsichtnahme in das Wähler*innenverzeichnis dem*der Vorsitzenden der Wahlkommission anzugeben, in welchem Personenkreis sie ihr Wahlrecht ausüben will. Wird dies unterlassen, so ist diese Person im Kreis des Lehrpersonals wahlberechtigt.
- (4) Personen, die zum Stichtag karenziert oder beurlaubt sind, sind ebenfalls sowohl aktiv als auch passiv wahlberechtigt.
- (5) Stichtag ist der Tag der Wahlkundmachung im Mitteilungsblatt der PPH Augustinum.

§ 5 Wahlkommission

- (1) Der*die Rektor*in bestellt für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Vertreter*innen der Lehrenden sowie der Vertreter*innen des Verwaltungspersonals spätestens vier Wochen vor dem geplanten Wahltermin eine einzige

Wahlkommission, deren Größe mit fünf Mitgliedern festgelegt wird. Davon gehören jeweils drei Personen dem Kreis des Lehrpersonals und zwei Personen dem Kreis des Verwaltungspersonals an.

- (2) Der*die Rektor*in bestellt aus dem Kreis der Wahlkommission eine*n Vorsitzende*n der Wahlkommission und deren Stellvertreter*in. Bei Verhinderung des*der Vorsitzenden übernimmt der*die Stellvertreter*in deren*dessen Aufgabenbereiche. Unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung ist die Zusammensetzung der Wahlkommission durch Aushang zu verlautbaren.
- (3) Die Wahlkommission hat hinsichtlich der Wahl der Vertreter*innen des Lehrpersonals und Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Durchführung der Wahl,
 2. Auflage der Wähler*innenverzeichnisse,
 3. Prüfung des aktiven und passiven Wahlrechts,
 4. Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge,
 5. Leitung der Wahl,
 6. Entgegennahme der Stimmzettel,
 7. Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses,
 8. Behandlung von Wahlanfechtungen.
- (4) Der*die Vorsitzende der Wahlkommission hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
 1. Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Wahlkommission,
 2. Vollziehung der Beschlüsse der Wahlkommission,
 3. Sicherung der Protokollführung,
 4. Verlautbarung des Wahlergebnisses,
 5. Evidenzhaltung der Wahlergebnisse.
- (5) Der*die Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich mündlich oder schriftlich (auch elektronisch) zu einer Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung hat frühestens zwei Tage, spätestens aber fünf Arbeitstage nach der Einberufung stattzufinden. Die Einberufung zu einer Sitzung der Wahlkommission kann auch bereits in der vorhergehenden Sitzung mündlich erfolgen. Dabei nicht anwesende Mitglieder sind von einer derartigen Einberufung unverzüglich zu verständigen.
- (6) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung und Stimmübertragung sind nicht zulässig.
- (7) Gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist kein Rechtsmittel zulässig.

- (8) Die Funktion der Wahlkommission endet mit der Bildung einer neuen Wahlkommission zur Neuwahl der Vertreter*innen des Lehrpersonals und Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium der PPH Augustinum.

§ 6 Wahlkundmachung

- (1) Der*die Rektor*in setzt Ort und Zeit der Wahlen fest. Er*sie hat zu entscheiden, ob die Wahl an einem oder an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen und an einem oder mehreren Orten durchzuführen ist. Wird die Wahl an mehreren Tagen und bzw. oder an verschiedenen Wahlorten durchgeführt, ist sicherzustellen, dass jede*r Wahlberechtigte sein*ihre Wahlrecht nur einmal ausüben kann.
- (2) Die Wahlkundmachung ist spätestens drei Wochen vor dem geplanten Wahltermin durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der PPH Augustinum bekannt zu machen.
- (3) Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:
1. Benennung der Kreise der Wahlberechtigten gemäß § 4 Abs 1 und Abs 2,
 2. die Frist und den Ort für die Einsichtnahme in die Wähler*innenverzeichnisse,
 3. den Stichtag für die Wahlberechtigung,
 4. den Tag bzw. die Tage der Wahl und den für die Stimmabgabe möglichen Zeitraum,
 5. den Ort bzw. die Orte der Stimmabgabe,
 6. die Art und Weise der Kandidatur.

§ 7 Wähler*innenverzeichnisse

- (1) Die beiden Wähler*innenverzeichnisse, in dem alle am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten aus der Gruppe des Lehrpersonals sowie aus der Gruppe des Verwaltungspersonals aufscheinen, haben zumindest den Vor- und Nachnamen zu enthalten und sind dem*der Vorsitzenden der Wahlkommission spätestens drei Arbeitstage nach der Wahlkundmachung durch das Rektorat zur Verfügung zu stellen. Sie sind in einem für die Wahlberechtigten zugänglichen Büro zur Einsicht aufzulegen.
- (2) Jede*r Wahlberechtigte hat das Recht, in das betreffende Wähler*innenverzeichnis seines Personenkreises in einer in der Wahlkundmachung angegebenen Frist von zumindest fünf Arbeitstagen Einsicht zu nehmen. Während dieser Frist, welche spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Wahltermin zu laufen beginnt, besteht die Möglichkeit, gegen dieses Wähler*innenverzeichnis bei dem*der Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich einen begründeten Einspruch zu erheben. Die Wahlkommission hat unmittelbar nach Ablauf der Einspruchsfrist über die eingegangenen Einsprüche zu entscheiden. Das allfällig berichtigte Wähler*innenverzeichnis ist Grundlage für die Wahlabwicklung.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) Ein Wahlvorschlag drückt die Kandidatur als Mitglied und als stellvertretendes Mitglied des Hochschulkollegiums aus. Das bedeutet, dass eine ausschließliche Kandidatur als Mitglied oder eine ausschließliche Kandidatur als stellvertretendes Mitglied nicht zulässig ist.
- (2) Jede*r aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge für die Wahl (Angabe von zumindest Vor- und Nachname) bis spätestens eine Woche vor dem Wahltag bei dem*der Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich einbringen.
- (3) Der*die Vorsitzende der Wahlkommission hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend der einbringenden Person des Wahlvorschlages mitzuteilen. Die Wahlkommission entscheidet über die Zulassung des Wahlvorschlages. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens fünf Arbeitstage vor der Wahl dem*der Rektor*in vorzulegen und durch Aushang zu verlautbaren sowie auch während der Wahl durch Aushang im Wahllokal ersichtlich zu machen.
- (4) Der*die vorgeschlagene Kandidat*in hat die Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich zu bestätigen.
- (5) Die Wahlkommission hat unmittelbar nach Feststellung der zugelassenen Bewerbungen zwei von gleicher Beschaffenheit und einheitlichem Format gestalteten Arten von Stimmzetteln aufzulegen – eine für den Wahlkreis des Lehrpersonals und eine für den Wahlkreis des Verwaltungspersonals. Diese Stimmzettel haben jeweils alle zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihung zu enthalten. Weiters muss auf den Stimmzetteln angeführt sein, wie eine gültige Stimmabgabe gemäß § 9 Abs 4 zu erfolgen hat.

§ 9 Wahlvorgang

- (1) Der*die Vorsitzende der Wahlkommission leitet die Wahl. Sie*er bestellt eine*n Protokollführer*in aus dem Kreis der Wahlkommission, die*der über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift führt, in der jedenfalls die Zahl der Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die Zahl der auf den einzelnen Kandidaten*die einzelne Kandidatin entfallenen Stimmen sowie die Namen der gewählten Kandidat*innen enthalten ist.
- (2) Sofern eine wahlberechtigte Person den Mitgliedern der Wahlkommission nicht persönlich bekannt ist, hat sie ihre Identität durch die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder ihres Ausweises für Bedienstete der PPH Augustinum nachzuweisen.
- (3) Die Stimmabgabe ist nur dann gültig, wenn sie durch Verwendung der von der Wahlkommission aufgelegten Stimmzettel durchgeführt wird und ist nur während der ausgeschriebenen Wahlzeiten an den ausgeschriebenen Wahlorten möglich. Angehörige des Lehrpersonals wählen mit den Stimmzetteln für das Lehrpersonal, Angehörige des Verwaltungspersonals wählen mit den Stimmzetteln für das Verwaltungspersonal. Die Wahlen sind unter Verwendung einer Wahlzelle und einer

Wahlurne geheim durchzuführen. Eine Briefwahl mittels Wahlkarte ist ausgeschlossen.

- (4) Die Stimmabgabe hat derart zu erfolgen, dass die Wahlberechtigten durch Ankreuzen von höchstens zwei Kandidat*innen (Verwaltung) beziehungsweise höchstens sechs Kandidat*innen (Lehrpersonal) diese wählen.
- (5) Die Stimme ist gültig, wenn der Wähler*innenwille aus dem Stimmzettel eindeutig hervorgeht und die im Abs 4 formulierten Bestimmungen zur Stimmabgabe eingehalten wurden.
- (6) Unmittelbar nach Beendigung der Wahl hat die Wahlkommission die Gültigkeit der Stimmabgabe zu prüfen und die Zahl der gültigen sowie der ungültigen Stimmen festzustellen. Aufgrund der gültigen Stimmen ist die auf die einzelnen Kandidat*innen entfallende Zahl an Wahlpunkten festzustellen. Die Kandidat*innen aus dem Kreis des Lehrpersonals sowie die Kandidat*innen aus dem Kreis des Verwaltungspersonals sind entsprechend der erhaltenen Wahlpunkte jeweils zu reihen. Bei Punktegleichstand entscheidet das Los. Diese Feststellungen und Vorgänge sind im Protokoll festzuhalten und von der Wahlkommission zu unterfertigen.

§ 10 Wahlergebnis

- (1) Als Vertreter*innen des Lehrpersonals gewählt gelten die ersten sechs aufgrund ihrer erreichten Wahlpunkte und bei Punktegleichstand per Losentscheid gereihten Kandidat*innen. Als ihre Stellvertreter*innen gewählt gelten die nächsten sechs aufgrund ihrer erreichten Wahlpunkte und bei Punktegleichstand per Losentscheid gereihten sechs Kandidat*innen.
- (2) Als Vertreter*innen des Verwaltungspersonals gewählt gelten die ersten zwei aufgrund ihrer erreichten Wahlpunkte und bei Punktegleichstand per Losentscheid gereihten Kandidat*innen. Als ihre Stellvertreter*innen gewählt gelten die nächsten zwei aufgrund ihrer erreichten Wahlpunkte und bei Punktegleichstand per Losentscheid gereihten Kandidat*innen.
- (3) Der*die gewählte Kandidat*in hat die Annahme der Wahl mit seiner*ihrer Unterschrift zu bestätigen.
- (4) Nimmt ein*e Kandidat*in die Wahl durch schriftliche Erklärung nicht an, rücken die nächstgereihten Kandidat*innen gemäß der in Abs 1 und Abs 2 formulierten Regeln nach.
- (5) Das Wahlergebnis ist protokollarisch festzuhalten. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen.
- (6) Der*die Vorsitzende der Wahlkommission hat unverzüglich die Kundmachung der Wahlergebnisse (gewählte Mitglieder und Ersatzmitglieder) durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der PPH Augustinum zu veranlassen und den*die Rektor*in über das Wahlergebnis zu informieren. Ebenso unverzüglich werden die Ergebnisse der Wahl (Zahl der aktiv und passiv Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die Zahl der von den einzelnen Kandidat*innen erhaltenen Stimmen, die Namen der gewählten Mitglieder und

Ersatzmitglieder) den Wahlberechtigten in geeigneter Weise für einen Zeitraum von vier Wochen zugänglich gemacht. Die Information darüber erfolgt über eine Benachrichtigung via E-Mail.

§ 11 Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann von jedem*jeder Wahlberechtigten in Bezug auf dessen*deren Wahlkreis innerhalb einer Woche ab Kundmachung des Wahlergebnisses schriftlich bei dem*der Vorsitzenden der Wahlkommission begründet angefochten werden.
- (2) Richtet sich der Einspruch lediglich gegen die zahlenmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses, hat die Wahlkommission den Einspruch zu prüfen und unrichtige Ermittlungen richtigzustellen, die erfolgten Verlautbarungen erforderlichenfalls zu widerrufen und das richtige Wahlergebnis zu verlautbaren.
- (3) Die Wahlkommission hat die Wahl im betroffenen Kreis für ungültig zu erklären, wenn der begründete Verdacht auf regelwidrige bzw. rechtswidrige Beeinflussung des Wahlergebnisses besteht. Im entsprechenden Kreis ist unverzüglich eine Neuwahl gemäß dieser Wahlordnung durchzuführen.

§ 12 Vertreter*innen der Hochschüler*innenschaft

- (1) Die Studierendenvertretung hat drei Mitglieder sowie drei Ersatzmitglieder in das Hochschulkollegium zu entsenden.
- (2) Der*die Rektorin hat die Studierendenvertretung dazu aufzufordern, spätestens fünf Arbeitstage vor der konstituierenden Sitzung des Hochschulkollegiums eine Liste mit den Namen der drei Mitglieder und der drei Ersatzmitglieder für das Hochschulkollegium vorzulegen.

§ 13 Konstituierende Sitzung des Hochschulkollegiums

- (1) Der*die Rektor*in hat die konstituierende Sitzung des Hochschulkollegiums innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Rechtskraft der Wahl anzuberaumen und dazu sämtliche gewählten Mitglieder des Hochschulkollegiums schriftlich einzuberufen. Die Ersatzmitglieder sind für den Verhinderungsfall gewählter Mitglieder vom Termin zu verständigen. Die Frist für die Einberufung beträgt zumindest fünf Arbeitstage.
- (2) Für den Fall, dass der*die Rektor*in nicht fristgerecht die Einberufung zur konstituierenden Sitzung durchführt, ist jedes in das Hochschulkollegium gewählte Mitglied zur Einberufung der konstituierenden Sitzung befugt.
- (3) Die konstituierende Sitzung des Hochschulkollegiums wird durch das an Lebensjahren älteste Mitglied bis zur Wahl des*der Vorsitzenden geführt. Die Wahl des*der Vorsitzenden des Hochschulkollegiums und des Stellvertreters*der Stellvertreterin hat unmittelbar nach Feststellung der Beschlussfähigkeit des Hochschulkollegiums zu erfolgen.
- (4) Das Hochschulkollegium ist gemäß § 17 Abs 9 HG 2005 beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und je ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden und des Verwaltungspersonals anwesend sind.

- (5) Der*die Vorsitzende des Hochschulkollegiums und der*die Stellvertreter*in sind aus dem Kreis des Lehrpersonals zu wählen. Stimmenthaltung und Stimmübertragung sind nicht zulässig. Auf begründeten Antrag mindestens eines Mitglieds des Hochschulkollegiums hat eine geheime Wahl zu erfolgen. Gewählt ist jene*r Kandidat*in, die*der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird die erforderliche Mehrheit von keinem Kandidaten*keiner Kandidatin erreicht, so hat eine Stichwahl zwischen jenen Kandidat*innen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit der Stichwahl entscheidet das Los.
- (6) Im Übrigen beschließt das Hochschulkollegium im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst eine Geschäftsordnung.

§ 14 Vorzeitiges Ausscheiden und Abberufung

- (1) Mitglieder des Hochschulkollegiums sowie deren Stellvertreter*innen aus dem Kreis des Lehrpersonals und Verwaltungspersonals können ihre Funktion jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücklegen.
- (2) Mitglieder des Hochschulkollegiums aus dem Kreis des Lehrpersonals sowie deren Stellvertreter*innen scheiden mit der Beendigung ihrer Zugehörigkeit gemäß § 18 Abs 1 Z 1 und Z 2 HG 2005 an der PPH Augustinum aus dem Hochschulkollegium aus. Mitglieder des Hochschulkollegiums aus dem Kreis des Verwaltungspersonals sowie deren Stellvertreter*innen scheiden mit der Beendigung ihres Dienstverhältnisses an der PPH Augustinum aus dem Hochschulkollegium aus.
- (3) Ein Mitglied des Hochschulkollegiums kann durch eine Abstimmung des jeweiligen Kreises der Wahlberechtigten abberufen werden, wenn es seine Pflichten als Mitglied des Hochschulkollegiums gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder nicht mehr dazu in der Lage ist, seine Pflichten entsprechend zu erfüllen. Ein diesbezüglicher begründeter Antrag ist mit der nachweislichen Unterstützung von einem Viertel der Wahlberechtigten aus dem jeweiligen Kreis bei dem*der Rektor*in schriftlich einzubringen.
- (4) Bei Vorliegen der entsprechenden Unterstützung des Antrags gemäß Abs 3 hat der*die Rektor*in das Verfahren zur Abberufung unverzüglich einzuleiten. Die Einberufung zur Abstimmung ist unter Einhaltung einer Frist von zehn Arbeitstagen im Mitteilungsblatt zu verlautbaren. Diese Verlautbarung hat auch Ort und Zeitpunkt der Abstimmung zu enthalten.
- (5) Über die Abberufung entscheiden die zum Zeitpunkt der Kundmachung der Einberufung aktiv Wahlberechtigten des betroffenen Wahlkreises. Für eine Abberufung ist eine Wahlbeteiligung von mindestens der Hälfte der Wahlberechtigten und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist unverzüglich im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.
- (6) Im Falle eines Rücktritts oder einer Abberufung haben die gewählten Mitglieder und Stellvertreter*innen entsprechend der erfolgten Reihung an die Stelle des ausscheidenden Mitglieds zu treten.

Abschnitt II

Einrichtung von monokratischen Organen

§ 15 Präambel

Gemäß § 28 Abs 2 Z 2 HG 2005 ist mit der Satzung ein für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständiges monokratisches Organ einzurichten.

§ 16 Einrichtung des monokratischen Organs

Für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen sämtlicher Studien an der PPH Augustinum ist der*die Vizerektor*in für Lehre & Bildungsinnovation als monokratisches Organ zuständig.

§ 17 Aufgaben des monokratischen Organs und Delegationsregelung

(1) Die Aufgaben des monokratischen Organs umfassen insbesondere:

1. Die Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen gemäß § 44 Abs 1 HG 2005,
2. die Nichtigerklärung von Beurteilungen gemäß § 45 Abs 1 HG 2005,
3. die Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse gemäß § 46 Abs 4 HG 2005,
4. die Anerkennung von Prüfungen gemäß § 56 Abs 1 HG 2005,
5. die Anerkennung von Bachelor- und Masterarbeiten gemäß § 57 Abs 2 HG 2005,
6. die Beurlaubung von Studierenden gemäß § 58 HG 2005,
7. die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung) gemäß § 68 Abs 3 HG 2005,
8. die Erlassung von Bescheiden in sonstigen studienrechtlichen Angelegenheiten.

(2) Diese werden für die Studien an der PPH Augustinum wie folgt delegiert.

1. Bachelor- und Masterstudium für das Lehramt Primarstufe einschließlich deren Erweiterungsstudien, ordentliche Studien und Hochschullehrgänge der Aus- und Weiterbildung im Bereich Elementarpädagogik: Leiter*in Institut für Primarstufe, Elementarpädagogik & Inklusion,
2. Bachelor- und Masterstudium für das Lehramt Sekundarstufe AB einschließlich deren Erweiterungsstudien gemäß Verordnung des Rektorats der PPH Augustinum über die Zuständigkeit in studienrechtlichen Angelegenheiten und die Festlegung der anzuwendenden Satzung für die gemeinsam eingerichteten Studien im Entwicklungsverbund Süd-Ost: Leiter*in Institut für Religiöse & Religionssensible Bildung,
3. Hochschullehrgänge am Standort Klagenfurt: Leiter*in Institut für Religionspädagogik Klagenfurt,

4. Hochschullehrgänge am Standort Graz (mit Ausnahme jener im Bereich Elementarpädagogik, die der Aus- und Weiterbildung dienen): Leiter*in Institut für Fort- & Weiterbildung.
- (3) In speziellen Fällen können vom Rektorat benannte Personen mit der Aufbereitung der Entscheidungsgrundlagen und Vorbereitung der Entscheidungen beauftragt werden.

§ 18 Vertretungsregelung

- (1) Für den Fall einer länger dauernden Verhinderung des für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen eingerichteten monokratischen Organs erfolgt die Vertretung durch den*die Vizerektor*in für Forschung & Hochschulentwicklung.
- (2) Bei länger andauernder Verhinderung einer Institutsleitung fällt die Zuständigkeit an den*die Vizerektor*in für Lehre & Bildungsinnovation zurück.

Abschnitt III Studienrechtliche Bestimmungen

Teil A. Allgemeine Bestimmungen

§ 19 Geltungsbereich

Die studienrechtlichen Bestimmungen gelten für die an der PPH Augustinum eingerichteten ordentlichen Studien gemäß § 35 Z 2 HG 2005.

§ 20 Einteilung des Studienjahres

Das Hochschulkollegium hat die Unterrichtswochen und die Lehrveranstaltungszeit des Wintersemesters und des Sommersemesters festzulegen. Das hat so zu erfolgen, dass das Studienjahr zwischen 28 und 30 Unterrichtswochen und jedes Semester mindestens 14 Unterrichtswochen umfasst. Für die Lehrveranstaltungszeit ist einmal im Studienjahr ein ununterbrochener Zeitraum von mindestens acht Wochen vorzusehen.

Teil B. Studien

§ 21 Studienangebot und Erstellung von Curricula

- (1) Das Rektorat entscheidet über das Studienangebot der PPH Augustinum.
- (2) Studienspezifisch erfolgt die Auftragsklärung zur Erstellung von Curricula durch das Rektorat in Abstimmung mit dem Hochschulkollegium. Das vom Hochschulkollegium beschlossene Curriculum bedarf gemäß § 15 Abs 3 (11) HG 2005 der Genehmigung des Rektorats. Stimmt dieses dem Curriculum zu, gilt das Curriculum mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt als erlassen. Stimmt das Rektorat dem Curriculum nicht zu, ist es mit einer Begründung an das Hochschulkollegium zurückzuverweisen.
- (3) Wird das Curriculum gemäß § 21 Abs 1b der vorliegenden Satzung an das Hochschulkollegium zurückverwiesen, hat dieses das Curriculum unter Berücksichtigung der beigefügten Begründung neuerlich zu behandeln und zu beschließen.

§ 22 Aufnahme von Übergangsbestimmungen in Curricula

- (1) Ordentliche, in einem Curriculum zugelassene Studierende sind nach dem Inkrafttreten eines neuen Curriculums für das betreffende Studium berechtigt, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossene Studium den Bestimmungen des bisher auf sie anzuwendenden Curriculums folgend abzuschließen. Dafür ist mindestens der sich aus den für das Studium vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkten ergebende Zeitraum zuzüglich zweier Semester vorzusehen.
- (2) Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, sind die Studierenden dem Curriculum in der jeweils geltenden Fassung unterstellt. Im Übrigen sind diese

Studierenden berechtigt, sich jederzeit innerhalb der entsprechenden Zulassungsfristen freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.

- (3) Im Curriculum sind spezifische Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des alten und des neuen Curriculums festzulegen. Diese Bestimmungen haben sicherzustellen, dass die Studienleistungen von Studierenden, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des neuen Curriculums begonnen haben und dem neuen Curriculum unterstellt werden, hinsichtlich des Arbeitsaufwandes nach ECTS-Anrechnungspunkten in vollem Ausmaß berücksichtigt werden. Gegebenenfalls hat das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ innerhalb der in Abs 1 vorgesehenen Zeit dafür Sorge zu tragen, dass Lehrveranstaltungen, die im alten Curriculum verpflichtend vorgesehen waren, nach dem Inkrafttreten des neuen Curriculums weiter angeboten werden, falls die Beendigung des Studiums nach dem alten Curriculum ansonsten nicht möglich wäre.
- (4) Das Hochschulkollegium ist berechtigt, Änderungen des Curriculums vorzunehmen, denen die Studierenden ohne Übergangsfristen sofort unterstellt sind, sofern lediglich punktuelle Änderungen vorgenommen werden, die keine Auswirkungen auf den Verlauf des Studiums haben. Übergangsfristen müssen insbesondere bei
1. grundlegenden Änderungen der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums,
 2. Änderungen der Art des Studiums sowie
 3. Neudefinitionen von Modulen oder Prüfungen, sofern sich dadurch Auswirkungen auf den Verlauf des Studiums ergeben können,
- beschlossen werden.
- (5) Bei Änderungen des Curriculums, denen die Studierenden ohne Übergangsfrist sofort unterstellt sind, sind im neuen Curriculum Bestimmungen vorzusehen, welche sicherzustellen haben, dass Studienleistungen von Studierenden, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des neuen Curriculums begonnen haben, hinsichtlich des Arbeitsaufwandes nach ECTS-Anrechnungspunkten in vollem Aufmaß berücksichtigt werden.

§ 23 Inhalt der Curricula

- (1) Im Curriculum ist jedenfalls festzulegen:
1. Die deutsche Bezeichnung des Studiums,
 2. die Zuordnung des Studiums zu einer Gruppe gem. § 38 Abs 1 oder Abs 1a HG 2005,
 3. das Qualifikationsprofil,
 4. die Bezeichnung der Module, die ihnen jeweils zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkte und die Angabe, ob das betreffende Modul verpflichtend zu absolvieren ist oder aus mehreren Modulen gewählt werden kann,
 5. die Beschreibung der in den Modulen zu erwerbenden Kompetenzen, Kenntnisse, Methoden oder Fertigkeiten,

6. die Bezeichnung der in den Modulen zu absolvierenden Lehrveranstaltungen, die ihnen jeweils zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkte und Semesterwochenstunden, deren Lehrveranstaltungs-Typen und die Angabe, ob die betreffende Lehrveranstaltung verpflichtend zu absolvieren ist oder aus mehreren Lehrveranstaltungen gewählt werden kann,
 7. die Anmeldevoraussetzungen, die Anzahl der möglichen Teilnehmenden und die Reihungskriterien für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, sofern sie von § 42 HG 2005 abweichen,
 8. Empfehlungen für ein Auslandsstudium sowie gegebenenfalls Regelungen über die Durchführung von verpflichtenden Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums,
 9. Regelungen über die Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie bei der Abfassung von Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten, wissenschaftlichen Arbeiten oder sonstigen Beiträgen von Studierenden, sofern sie über § 32 der vorliegenden Satzung hinausgehen,
 10. Regelungen über den Einsatz von virtueller Lehre, sofern sie über § 31 der vorliegenden Satzung hinausgehen.
 11. nähere Bestimmungen über die Abfassung von Bachelor- und Masterarbeiten,
 12. die Prüfungsordnung, sofern im betreffenden Studium über die Bestimmungen des Hochschulgesetzes und der Satzung hinausgehende Regelungen erforderlich sind,
 13. Regelungen zur Bachelor- oder Masterprüfung, sofern eine solche Prüfung im betreffenden Studium vorgesehen ist, wobei insbesondere die Fächer und die Art der Prüfung festzulegen sind,
 14. der bei Abschluss des Studiums zu verleihende akademische Grad,
 15. Bestimmungen über das In-Kraft-Treten des Curriculums und der Änderungen sowie ggf. Übergangsbestimmungen.
- (2) Curricula sind so zu gestalten, dass die Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entspricht. Das Hochschulkollegium hat sich daher damit zu befassen, ob die Zuordnung der ECTS-Anrechnungspunkte zu den einzelnen Prüfungen und Modulen angemessen ist (§ 42 Abs 2 HG 2005).
- (3) Module sind Studienteile, deren Kompetenzen im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen erworben werden.
- (4) Wird als Voraussetzung zur Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung gemäß § 42 Abs 7 HG 2005 die Ablegung einer oder mehrerer Prüfungen vorgeschrieben, so ist dies nur dann zulässig, wenn Studierende ohne Absolvierung des Stoffes jener Prüfung die in der Lehrveranstaltung zu erwerbenden Kompetenzen, Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden nicht erwerben können.

- (5) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sind die Teilnehmendenzahlen so festzulegen, dass eine individuelle Betreuung der Studierenden möglich ist.
- (6) Der Umfang der Masterarbeiten ist mit 20 bis 30 ECTS-Anrechnungspunkten festzulegen.

§ 24 Freie Wahlfächer: Definition

Freie Wahlfächer sind Module oder Lehrveranstaltungen, welche die Studierenden frei aus dem Lehrangebot aller in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen wählen können.

§ 25 Freie Wahlfächer: Berufsorientierte Praxis

Die Studierenden können eine berufsorientierte Praxis im Rahmen der freien Wahlfächer absolvieren, wobei eine Woche im Sinne einer Vollbeschäftigung 1,5 ECTS-Anrechnungspunkten entspricht. Die Praxis kann im Ganzen oder in Teilen absolviert werden. Als Praxis gilt auch die aktive Teilnahme an einer wissenschaftlichen Veranstaltung (z. B. wissenschaftliche Tagung etc.). Diese Praxis ist vorab von der gemäß Delegationsregelung § 17 Abs. 2 der vorliegenden Satzung zuständigen Institutsleitung zu genehmigen und hat in sinnvoller Ergänzung zum Studium zu stehen. Die Absolvierung der berufsorientierten Praxis ist durch die Stelle, an der die Praxis erworben wurde, zu bestätigen.

§ 26 Studieneingangs- und Orientierungsphase

- (1) In Curricula für Bachelorstudien ist festzulegen, welche für das erste Semester des Studiums vorgesehenen Lehrveranstaltungen die Studieneingangs- und Orientierungsphase bilden.
- (2) Neben den Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase können weitere Prüfungen in einem Umfang von 22 ECTS-Anrechnungspunkten gemäß den im Curriculum genannten Anmeldevoraussetzungen absolviert werden. Ein Vorziehen von Prüfungen über diesen Umfang hinaus ist nicht möglich.

§ 27 Sonderbestimmungen für gemeinsam eingerichtete Studien

- (1) In Curricula für gemeinsam eingerichtete Studien ist die Zuordnung der einzelnen Module oder Prüfungen zu den beteiligten Bildungseinrichtungen festzulegen.
- (2) In Curricula für gemeinsam eingerichtete Studien können auch andere als die in § 29 der vorliegenden Satzung festgelegten Lehrveranstaltungstypen vorgesehen werden.

§ 28 Sonderbestimmungen für gemeinsame Studienprogramme (joint programmes)

- (1) Bachelor- und Masterstudien können in Form von gemeinsamen Studienprogrammen angeboten werden.
- (2) Gemeinsame Studienprogramme können entweder als eigenständige Studien oder als innerhalb eines Studiums wählbare Studienschwerpunkte eingerichtet werden.
- (3) Wird ein gemeinsames Studienprogramm als wählbarer Studienschwerpunkt innerhalb eines Studiums angeboten, sind im Curriculum bei Bedarf die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen des gemeinsamen Studienprogramms festzulegen.

- (4) Über die Durchführung des gemeinsamen Studienprogramms ist eine Vereinbarung mit den beteiligten Bildungseinrichtungen abzuschließen, die jedenfalls die folgenden Inhalte zu umfassen hat:
1. Beteiligte Bildungseinrichtungen und deren Rolle, Rechte und Pflichten im Rahmen der Kooperation;
 2. Rechtliche Voraussetzungen;
 3. Regelungen zu Bewerbung und Auswahlverfahren;
 4. Regelungen über die Zulassung zum Studium einschließlich der erforderlichen Sprachkenntnisse;
 5. Qualifikationsprofil und Inhalt des gemeinsamen Studienprogramms;
 6. Festlegung der Leistungen, die die Studierenden an den beteiligten Bildungseinrichtungen zu erbringen haben;
 7. Regelungen über Studienbeiträge;
 8. Festlegung der akademischen Grade;
 9. Regelungen über die Organisation und die Finanzierung des Programms;
 10. Bestimmungen zum Datenschutz;
 11. Regelungen zur Qualitätssicherung.
- (5) In der Vereinbarung gem. Abs 4 können bei Bedarf im Rahmen der Vorgaben gem. § 39a Abs 1 HG 2005 vom Hochschulgesetz abweichende Regelungen, insbesondere in den folgenden Bereichen getroffen werden:
1. Zulassungsfristen und Zulassungsvoraussetzungen einschließlich der Möglichkeit ein Aufnahmeverfahren durchzuführen und
 2. Studienbeitrag
- (6) Die Vereinbarung ist gemeinsam mit dem Curriculum dem Stellungsnahmeverfahren gemäß § 21 der vorliegenden Satzung zu unterziehen.
- (7) Im Curriculum eines gemeinsamen Studienprogramms kann vorgesehen werden, dass einzelne Lehrveranstaltungen virtuell unter der Verantwortung aller oder einzelner beteiligter Bildungseinrichtungen angeboten werden und zu absolvieren sind.

Teil C. Lehrveranstaltungen und Prüfungen

§ 29 Lehrveranstaltungstypen

An der PPH Augustinum können folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten werden:

1. **Vorlesungen (VO)** führen in Inhalte und/oder Theorien und/oder Methoden eines Faches oder in Teilbereiche eines Faches ein. Sie ermöglichen Orientierung und den Aufbau grundlegender wissenschaftlicher Erkenntnisse und werden meist als Vortrag(-sreihe) durchgeführt. Dabei wird jedoch das

Verfügen-Können über das vorgestellte deklarative und prozedurale Wissen (über fachspezifische und überfachliche Fähigkeiten) durch begleitende Aufgabenstellungen sichergestellt.

2. **Seminare (SE)** dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder Teilbereichen eines Faches in der gemeinsamen erfahrungs- und anwendungsorientierten Erarbeitung. Die Lehrenden wählen Inhalte/Themen aus, deren Bearbeitung mittleres Komplexitätsniveau erfordern. Zielsetzung ist der Auf- und Ausbau von Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von fachlichen, fachdidaktischen und praxis- bzw. berufsfeldbezogenen Aufgabenstellungen. Lernformen, die zur Anwendung kommen, umfassen z.B. Literatur- oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Entwicklung eigener Fragestellungen, sach- und mediengerechte Darstellung der Ergebnisse – inklusive kritischer Reflexion und Diskussion. Die Arbeit an Themen kann sowohl in eigenständiger Arbeit als auch im Team oder in Projekten erfolgen.
3. **Übungen (UE)** ermöglichen den Erwerb und die Vertiefung von Fähigkeiten und Fertigkeiten durch selbstständiges Arbeiten. Übungen fördern den auf praktisch-berufliche Ziele der Studien ausgerichteten Kompetenzerwerb. Übergeordnetes Ziel ist dabei der Aufbau grundlegender Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von wissenschaftlichen und/oder berufsfeldbezogenen Aufgaben.
4. **Vorlesung mit Übung (VU)** kombinieren Vorlesungsteile mit seminaristischen Formen oder angeleiteter selbstständiger Arbeit der Studierenden. Die Vorlesungsteile finden in der Großgruppe statt, bei den Übungen kann die Gruppe geteilt werden.
5. **Arbeitsgemeinschaften (AG)** dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen mithilfe von Methoden und Techniken forschenden Lernens. Die Vertiefung von Inhalten (aus Vorlesungen und Seminaren) erfolgt anhand von übergreifenden und/oder anwendungsorientierten Aufgabenstellungen. Hierbei handelt es sich um kleine (oft selbstorganisierte) Gruppen von Studierenden. Der Kompetenzerwerb fokussiert dabei auch auf die wissenschaftlich berufsbezogene Zusammenarbeit.
6. **Praktika (PR/PK)** fokussieren die (Mit-)Arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie der Fähigkeit zu Selbstregulation nehmen dabei einen breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Begleitveranstaltungen zu den Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen Evaluierung und Selbstreflexion.

7. **Exkursionen (EX)** tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung von Inhalten/Themen von Lehrveranstaltungen durch Einbindung externer Lernorte bei und werden im Rahmen der Lehrveranstaltung vor- und nachbereitet.
8. **Proseminare (PS)** sind Vorstufen zu Seminaren. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Fachs durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen zu behandeln.
9. **Privatissima (PV)** sind spezielle Forschungsseminare.
10. **Kurse (KS)** sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden die Lehrinhalte gemeinsam mit den Lehrenden erfahrungs- und anwendungsorientiert bearbeiten.

§ 30 Präsenzstunden

Das Präsenzstundenausmaß ist die Zeit, in der Lehrende und Studierende im Rahmen von Lehrveranstaltungen zum Zweck des Erwerbs von Kompetenzen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Methoden zusammentreffen. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten. Zu allen Lehrveranstaltungen sind Präsenzstundenausmaße in Semesterwochenstunden anzugeben. Eine Semesterwochenstunde entspricht 15 Unterrichtseinheiten.

§ 31 Virtuelle Lehre / Online Lehre

- (1) Lehrveranstaltungen können in Präsenz, synchron online, asynchron online oder als Blended Learning durchgeführt werden, sofern die gewählte Form mit den Zielen, Inhalten, Methoden und angestrebten Lernergebnissen der Lehrveranstaltung vereinbar ist. Bei der Wahl der Form der Lehrveranstaltung sind insbesondere die didaktische Eignung, die Anforderungen des jeweiligen Lehrveranstaltungstyps, die Möglichkeiten der aktiven Teilnahme und der Leistungsfeststellung sowie etwaige Erfordernisse der Studienform (z.B. berufsermöglichende Studienformen) zu berücksichtigen. Die Lehrenden sind berechtigt, digitale Lehr- und Lernelemente und -formate als didaktisches Mittel im Rahmen von Lehrveranstaltungen einzusetzen.
- (2) Als virtuelle Lehre gilt Lehre, bei der sich Lehrende und Studierende physisch an unterschiedlichen Orten befinden und die über das Internet stattfindet. Synchron virtuelle Lehre ist Lehre, bei der Lehrende und Studierende zeitgleich in einem fest definierten Zeitraum über ein digitales Kommunikationssystem an einer Lehrveranstaltungseinheit teilnehmen. Bei asynchroner virtueller Lehre werden Lehr-Lern-Aktivitäten örtlich und zeitlich unabhängig voneinander über eine elektronische Lernumgebung durchgeführt. Blended Learning bezeichnet eine Lehrveranstaltungsform, in der Präsenzphasen mit synchronen und/oder asynchronen Online-Phasen didaktisch aufeinander abgestimmt verbunden werden. Die einzelnen Phasen bilden ein inhaltlich und didaktisch zusammenhängendes Lehr-Lern-Setting.
- (3) Asynchrone Online-Phasen sind von den Lehrveranstaltungsleitungen durch geeignete, zeitlich und inhaltlich strukturierte Lernaktivitäten zu gestalten. Die Anforderungen an die Teilnahme bzw. Leistungserbringung und die dafür

vorgesehenen Zeiträume sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben. Alle Anteile der asynchronen Online-Lehre dürfen nur mit Genehmigung der gemäß Delegationsregelung § 17 Abs 2 der vorliegenden Satzung zuständigen Institutsleitung nach Vorlage eines hochschuldidaktisch begründeten Antrags durchgeführt werden.

- (4) Das Ausmaß der synchronen virtuellen Lehre in der Aus-, Fort- und Weiterbildung ist gesondert zu regeln, sofern im jeweiligen Curriculum keine diesbezügliche Regelung getroffen wurde.
- (5) Die Studierenden sind vor Beginn des Semesters in geeigneter Weise über Ziele, Form, Inhalte, Termine und Methoden der Lehrveranstaltung sowie über Inhalte, Form, Methoden, Termine, Beurteilungskriterien und -maßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 42a Abs 2 HG 2005) zu informieren. Ebenso hat eine Information über den geplanten Einsatz von digitalen Lehr- und Lernelementen und -formaten sowie virtueller Lehre zu erfolgen. Zudem sind vor Beginn des Semesters die Standards, die die technischen Geräte der Studierenden erfüllen müssen, um an Online-Prüfungen teilnehmen zu können, bekanntzugeben (§ 42b Z 1 HG 2005).

§ 32 Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache

Sofern im Curriculum nichts anderes vorgesehen ist, können Lehrveranstaltungen und Prüfungen mit Zustimmung der gemäß Delegationsregelung § 17 Abs. 2 der vorliegenden Satzung zuständigen Institutsleitung in einer Fremdsprache abgehalten werden. Darüber hinaus ist der*die Lehrveranstaltungsleiter*in berechtigt, die Lehrveranstaltung oder Prüfung in einer Fremdsprache abzuhalten, wenn der Gegenstand des Studiums, des Moduls oder der Prüfung diese Fremdsprache ist.

§ 33 Abhaltung von Lehrveranstaltungen in der lehrveranstaltungsfreien Zeit

Die gemäß Delegationsregelung § 17 Abs. 2 der vorliegenden Satzung zuständige Institutsleitung ist berechtigt, eigeninitiativ bzw. auf Antrag von Studierenden und/oder von Lehrveranstaltungsleiter*innen Lehrveranstaltungen in der lehrveranstaltungsfreien Zeit zu genehmigen, wenn dies organisatorisch und/oder fachlich notwendig ist. Die betroffenen Lehrveranstaltungsleiter*innen sind jedenfalls anzuhören.

§ 34 Arten von Prüfungen

- (1) Prüfungen können in einem einzigen Prüfungsvorgang oder im Rahmen prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen angeboten werden.
- (2) Sämtliche Prüfungen können als Einzelprüfungen von einem*einer einzelnen Prüfer*in oder als kommissionelle Prüfungen durch eine Prüfungskommission durchgeführt werden.

§ 35 Prüfungsmethoden und Prüfungsformen

- (1) Prüfungen können mündlich, schriftlich, in Form von Prüfungsarbeiten oder als Kombination von zwei oder drei der genannten Prüfungsmethoden durchgeführt werden.

1. Mündliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen mündlich zu beantworten sind.
 2. Schriftliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind.
 3. Prüfungsarbeiten sind die praktischen, experimentellen, theoretischen oder schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Prüfungen zu erbringen sind.
- (2) Prüfungen können unabhängig von der Prüfungsmethode gem. Abs 1 in Form von Präsenzprüfungen oder in Form von Online-Prüfungen durchgeführt werden.
1. Präsenzprüfungen sind Prüfungen, die in von der Hochschule zur Verfügung gestellten Räumen durchgeführt werden und bei denen der*die Prüfer*in bzw. die Prüfungsaufsicht und die Studierenden zur gleichen Zeit am selben Ort anwesend sind.
 2. Online-Prüfungen sind Prüfungen, die unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologie durchgeführt werden und bei denen der*die Prüfer*in bzw. die Prüfungsaufsicht und die Studierenden nicht am selben Ort anwesend sind.
- (3) Sofern das Curriculum diesbezüglich keine Bestimmungen enthält, hat der*die Prüfer*in die Prüfungsmethode und -form festzulegen. Bei Präsenzprüfungen kann auch festgelegt werden, dass die Prüfung elektronisch mit von der Hochschule zur Verfügung gestellten oder von den Studierenden mitzubringenden Geräten durchgeführt wird. Diese Festlegungen sind entsprechend §§ 38 Abs 3 und 43 Abs 3 der vorliegenden Satzung zu veröffentlichen.

§ 36 Durchführung von Prüfungen

- (1) Der*die Prüfer*in hat sich in geeigneter Weise von der Identität der Studierenden zu überzeugen. Studierende sind verpflichtet, sich mit einem Lichtbildausweis oder einem sonstigen für die Identitätsfeststellung tauglichen Mittel auszuweisen. Studierende, die nicht ordnungsgemäß zur Prüfung angemeldet sind, dürfen an der Prüfung nicht teilnehmen.
- (2) Bei einer Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Inhalt und Umfang des Stoffes sind im Lehrveranstaltungsprofil vorher bekannt zu geben. Bei Vorlesungsprüfungen und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist der Stoff der Lehrveranstaltung maßgeblich. Die tatsächlich geforderten Leistungen, die zur positiven Absolvierung einer Prüfung nötig sind, müssen dem der betreffenden Prüfung in Form von ECTS-Anrechnungspunkten zugeordneten Arbeitspensum entsprechen.
- (3) Es ist nach Möglichkeit zu vermeiden, dass bei einer Prüfung nur der*die Prüfer*in und die zu prüfende Person anwesend sind.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen ist sicherzustellen, dass sämtliche Prüfungsvorgänge einschließlich Fragen und Antworten im Prüfungsprotokoll vermerkt werden. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung dem*der Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe

dafür dem*der Studierenden zu erläutern. Im Falle einer negativen Beurteilung einer Prüfung sind dem*der Studierenden die Gründe für die negative Beurteilung auf Antrag schriftlich mitzuteilen.

- (5) Tritt der*die Kandidat*in nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Es gilt als Prüfungsantritt, wenn der*die Kandidat*in zur Prüfung erschienen ist und die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung bzw. die erste Aufgabenstellung im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung zur Kenntnis genommen hat.
- (6) Wenn ein*e Studierende*r die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorlag, entscheidet der*die Prüfer*in auf schriftlichen Antrag des*der Studierenden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Prüfungsabbruch einzubringen. Liegt ein wichtiger Grund vor, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Anzahl der möglichen Prüfungswiederholungen anzurechnen. Wird dem Antrag nicht entsprochen, kann der*die Studierende innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung der Prüferin*des Prüfers eine bescheidmäßige Entscheidung durch die gemäß Delegationsregelung § 17 Abs 2 der vorliegenden Satzung zuständige Institutsleitung beantragen.

§ 36a Technische Anforderungen bei Durchführung von Online-Prüfungen

- (1) Die Standards, die die technischen Geräte der Studierenden erfüllen müssen, um an Online-Prüfungen teilnehmen zu können, sind vor Beginn des Semesters bekannt zu geben (§ 42b Z 1 HG 2005).
- (2) Für die Abwicklung von mündlichen sowie schriftlichen Online-Prüfungen muss auf Seiten des Prüfers*der Prüferin und der*des Studierenden eine geeignete technische Infrastruktur vorhanden sein.
- (3) Folgende Voraussetzungen müssen für die Durchführung einer Prüfung mittels Videokonferenzsystemen vorliegen:
 1. Während des gesamten Prüfungsverlaufes muss die wechselseitige Hörbarkeit und Sichtbarkeit gegeben sein.
 2. Die Stimme, die Mimik und die Gestik aller Teilnehmer*innen an der Videokonferenz muss realitätsgetreu wahrnehmbar sein.

§ 36b Ergänzende Bestimmungen für die Durchführung von mündlichen Online-Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Durchführung einer Prüfung unter Verwendung eines Videokonferenzsystems auf Wunsch von Studierenden ist das Einverständnis des Prüfers*der Prüferin bzw. der Prüfungskommission.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablegung einer Prüfung unter Verwendung eines Videokonferenzsystems besteht nicht.
- (3) Der Beginn der Videokonferenz erfolgt auf Initiative des Prüfers*der Prüferin bzw. des*der Vorsitzenden der Prüfungskommission (elektronische Versendung der Einladung zur Videokonferenz).

- (4) Videokonferenzen zu Prüfungszwecken dürfen, egal für welchen Zweck und egal mit welchen Mitteln, weder direkt über die Konferenzsoftware noch indirekt mit externer Kamera oder/und externem Mikrofon (z.B. Mobiltelefon) aufgezeichnet werden. Dies gilt für den*die Prüfer*in sowie auch für den*die Studierende*n und allfällige dritte Personen. Über die Prüfung ist durch den*die Prüfer*in in gleicher Weise wie bei Präsenzprüfungen ein Prüfungsprotokoll anzufertigen.
- (5) Vor Prüfungsbeginn hat der*die Prüfer*in bzw. der*die Vorsitzende der Prüfungskommission die Identität des*der Studierenden festzustellen. Die konkrete Form der Identitätsfeststellung liegt im Ermessen des Prüfers*der Prüferin bzw. des*der Vorsitzenden der Prüfungskommission; eine Möglichkeit ist das Zeigen des Studierendenausweises in die Kamera. Mit der Stellung der ersten Prüfungsfrage ist der Prüfungsantritt zu zählen und auf die Gesamtzahl der zulässigen Wiederholungen anzurechnen.
- (6) Der*die Studierende ist darauf hinzuweisen, dass keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet werden dürfen. Die für die betreffende Prüfung per Videokonferenz erlaubten Hilfsmittel sind vor Beginn der Prüfung von dem*der Prüfer*in bzw. dem*der Vorsitzenden der Prüfungskommission bekannt zu geben. Der*die Prüfer*in bzw. der*die Vorsitzende der Prüfungskommission ist insbesondere berechtigt:
 1. anzuordnen, dass bestimmte Gegenstände, die als unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden könnten oder solche darstellen, aus dem Aufenthaltsraum des*der Studierenden entfernt werden;
 2. zu verlangen, dass die Hände des*der Studierenden von der Kamera erfasst werden;
 3. anzuordnen, dass der*die Studierende jederzeit vor und während der Prüfung Einblick auf die Oberfläche des von ihm*ihr verwendeten elektronischen Geräts (z.B. durch eine zweite Kamera oder einen Spiegel) zu gewähren hat;
 4. zu verlangen, dass der*die Studierende für die Beantwortung einer gestellten Frage die Kopfhörer eines gegebenenfalls verwendeten Headsets abnimmt.
- (7) Zur Wahrung der Öffentlichkeit kann der*die Prüfer*in weitere Personen als Zuschauer*innen hinzuschalten. Ebenso ist der*die Studierende berechtigt, zumindest eine Vertrauensperson zu benennen, die jedenfalls der Prüfung zuzuschalten ist. Zur Gewährleistung eines geordneten Ablaufs der Prüfung und zur Sicherstellung der Übertragungsqualität kann der*die Prüferin bzw. der*die Vorsitzende*r die Anzahl der Zuschauer*innen auf eine den technischen Verhältnissen entsprechende Anzahl beschränkt werden. Der*die Prüfer*in kann festlegen, dass die Zuschauenden spätestens 24 Stunden vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben werden müssen. Es ist sicherzustellen, dass diese Personen ihr Mikrofon stumm geschaltet und die Bildübertragung ausgeschaltet haben. Im Aufenthaltsraum des*der Studierenden dürfen sich keine Personen, die unerlaubte Hilfestellungen leisten können, befinden.
- (8) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem*der Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Bei kommissionellen Prüfungen ist dazu für die abschließende Beratung der Kommission der*die Studierende sowie weitere

zugeschaltete Personen vorübergehend von der Videokonferenz wegzuschalten und anschließend für die Verkündung des Ergebnisses wieder zuzuschalten. Sofern eine Wieder-Zuschaltung aus technischen Gründen nicht möglich ist, ist das Ergebnis der Prüfung dem*der Studierenden unmittelbar über eine andere geeignete Methode (z.B. E-Mail) schriftlich bekanntzugeben. Auf Antrag sind dem*der Studierenden die Gründe für die negative Beurteilung auch schriftlich mitzuteilen.

- (9) Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden des*der Studierenden auftreten, ist die Prüfung abubrechen und diese ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (§ 42b Z 3 HG 2005). Kommt es zu einem Prüfungsabbruch aufgrund von technischen Problemen, ist die Prüfung längstens innerhalb einer Woche fortzusetzen. Die bis zum Abbruch erbrachten Leistungen sind in die Beurteilung der Prüfung miteinzubeziehen. Vor dem Prüfungsabbruch gestellte und noch nicht beantwortete Fragen sind nicht mehr zu verwenden. Das Vorliegen technischer Probleme muss wenigstens glaubhaft sein.

§ 36c Ergänzende Bestimmungen für die Durchführung von schriftlichen Online-Prüfungen

- (1) Der*die Prüfer*in hat sich vor Beginn der Prüfung in geeigneter Weise von der Identität der Studierenden zu überzeugen. Die konkrete Form der Identitätsfeststellung liegt im Ermessen des Prüfers*der Prüferin.
- (2) Die Prüfung ist von den Studierenden selbstständig und ohne Hilfe unerlaubter Hilfsmittel, wozu auch die missbräuchliche Nutzung von Anwendungen Künstlicher Intelligenz zählt, bzw. Dritter zu schreiben. Die für die betreffende Prüfung erlaubten Hilfsmittel sind vor Beginn der Prüfung von dem*der Prüfer*in bekannt zu geben.
- (3) Die Studierenden sind (z.B. vorab per E-Mail oder auf der jeweiligen Lernplattform) auf Folgendes hinzuweisen:
1. Die Teilnahme an der Prüfung gilt als eidesstattliche Erklärung, dass die Prüfung selbstständig und ohne Hilfe unerlaubter Hilfsmittel bzw. Dritter abgelegt wurde.
 2. Die Prüfung kann von dem*der Prüfer*in zur Kontrolle einer Plagiatsprüfung unterzogen werden.
 3. Zusätzlich können von dem*der Prüfer*in weitere technische oder organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung ergriffen werden.
- (4) Bei technischen Problemen haben sich Studierende sofort an den*die Prüfer*in zu wenden. Treten die technischen Probleme ohne Verschulden des*der Studierenden auf, ist die Prüfung abubrechen und diese ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (§ 42b Z 3 HG 2005). Falls die (vollständige) Abgabe der Prüfung mangels Internetverbindung nicht möglich ist und der*die Prüfer*in umgehend über das Problem informiert wurde, gilt dies als Prüfungsabbruch, der nicht von dem*der Studierenden verschuldet ist. Ist die Unterbrechung nur von

kurzer Dauer, kann die Prüfung fortgesetzt werden. Notfalls kann eine Abgabe auch nachträglich per E-Mail erfolgen. Das Vorliegen technischer Probleme muss wenigstens glaubhaft sein.

§ 37 Prüfungskommissionen

- (1) Für kommissionelle Prüfungen hat die gemäß Delegationsregelung § 17 Abs. 2 der vorliegenden Satzung zuständige Institutsleitung Prüfungskommissionen zu bilden.
- (2) Einer Kommission haben wenigstens drei Personen anzugehören. Für jedes Fach oder dessen Teilgebiet ist ein*e Prüfer*in vorzusehen. Ein Mitglied ist zum*zur Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestellen.
- (3) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung bzw. bei den letzten zulässigen Wiederholungen der letzten Prüfung des Studiums ist die gemäß Delegationsregelung § 17 Abs. 2 der vorliegenden Satzung zuständige Institutsleitung weiteres Mitglied der Prüfungskommission und hat den Vorsitz zu führen.
- (4) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einer Prüfungskommission, bei mehreren Lehrveranstaltungen bzw. Fächern oder Teilen hinsichtlich jeder Lehrveranstaltung bzw. jedes Faches oder Teiles, haben in nichtöffentlicher Sitzung der Prüfungskommission nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Bei schriftlichen Prüfungen oder Prüfungsarbeiten kann die Beurteilung und Abstimmung auch im Umlaufweg erfolgen. Die Beschlüsse der Kommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst, der*die Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder der Kommission aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Fächern oder Teilen auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen.
- (5) Gelangt die Prüfungskommission zu keinem Beschluss über die Beurteilung einer Lehrveranstaltung bzw. eines Faches oder Prüfungsteils, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden und andernfalls abzurunden.

§ 38 Prüfungen in einem einzigen Prüfungsvorgang

- (1) Zu den Prüfungen, die in einem einzigen Prüfungsvorgang durchgeführt werden, zählen Vorlesungsprüfungen und Masterprüfungen.
- (2) Prüfungen in einem einzigen Prüfungsvorgang sind grundsätzlich von dem*der Leiter*in der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat die gemäß Delegationsregelung § 17 Abs. 2 der vorliegenden Satzung zuständige Institutsleitung andere fachlich geeignete Prüfer*innen heranzuziehen.
- (3) Vor Beginn des Semesters sind den Studierenden die Inhalte, Form, Methode, Termine, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe der Prüfung in geeigneter Form bekanntzugeben. Ebenso bekannt zu geben sind die für die Prüfung von der Lehrveranstaltungsleitung erlaubten Hilfsmittel. Wird die Vorlesungsprüfung in Form einer Online-Prüfung durchgeführt, ist auch bekanntzugeben, welche technische

Ausstattung die Studierenden für die Ablegung der Prüfung benötigen und welche Standards diese erfüllen muss.

§ 39 Prüfungstermine für Prüfungen in einem einzigen Prüfungsvorgang

- (1) Prüfungstermine sind Zeiträume, in denen jedenfalls die Möglichkeit zur Ablegung von Prüfungen in einem einzigen Prüfungsvorgang besteht. Prüfungstermine sind grundsätzlich nicht in den lehrveranstaltungsfreien Zeiten anzusetzen. Umfasst die lehrveranstaltungsfreie Zeit einen Zeitraum von mindestens vier Wochen, können Prüfungstermine bei Bedarf auch in der ersten und letzten Woche der lehrveranstaltungsfreien Zeit angesetzt werden. Umfasst die lehrveranstaltungsfreie Zeit mindestens acht Wochen, können Prüfungstermine bei Bedarf in den zwei ersten und zwei letzten Wochen der lehrveranstaltungsfreien Zeit angesetzt werden.
- (2) Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der im Curriculum festgelegten Studiendauer ermöglicht wird. Für Prüfungen innerhalb der Studieneingangs- und Orientierungsphase müssen mindestens zwei Prüfungstermine pro Semester vorgesehen werden, wobei zwischen der Bekanntgabe der Beurteilung einer Prüfung und dem nächsten Prüfungstermin zumindest zwei Wochen liegen müssen und ein Prüfungstermin auch während der lehrveranstaltungsfreien Zeit abgehalten werden kann. Für Prüfungen außerhalb der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind mindestens drei Prüfungstermine in jedem Semester anzusetzen, wobei zwischen der Bekanntgabe der Beurteilung einer Prüfung und dem nächsten Prüfungstermin zumindest zwei Wochen liegen müssen. Die Festsetzung der Prüfungstermine wird durch das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige monokratische Organ den Leiter*innen der Lehrveranstaltungen übertragen. Die Prüfungstermine sind in geeigneter Weise vor Beginn jedes Semesters und mindestens vier Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt zu machen. Zusätzliche Prüfungstermine dürfen nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 1 auch in den lehrveranstaltungsfreien Zeiten angesetzt werden.
- (3) Zusätzliche Prüfungstermine dürfen jederzeit auch kurzfristig angekündigt und auch in der lehrveranstaltungsfreien Zeit und ohne Beachtung des Mindestabstandes von zwei Wochen zwischen Bekanntgabe der Beurteilung und nächstem Prüfungstermin angesetzt werden.
- (4) Prüfungen in einem einzigen Prüfungsvorgang sind jedenfalls bis zum Ende des dritten auf die Durchführung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters zu ermöglichen.
- (5) Bei Prüfungen in einem einzigen Prüfungsvorgang hat die gemäß Delegationsregelung § 17 Abs. 2 der vorliegenden Satzung zuständige Institutsleitung dafür Sorge zu tragen, dass für die Studierenden in einem Zeitraum von höchstens zwei Monaten nach Ende des Anmeldezeitraums die Möglichkeit besteht, die Prüfung abzulegen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Prüfer*innen heranzuziehen.
- (6) Für Prüfungen, die auch eine vom Studierenden selbst verfasste Master- oder Bachelorarbeit oder die Präsentation eines Vorhabens für eine wissenschaftliche

Arbeit zum Gegenstand haben, kann das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige monokratische Organ festlegen, dass Prüfungstermine abweichend von Abs. 2 grundsätzlich mindestens vier Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekanntgegeben werden müssen. Diese Festlegung ist vor Beginn des Semesters in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 40 Anmeldung zu Prüfungen in einem einzigen Prüfungsvorgang

- (1) Die Festsetzung der Anmeldefristen für Prüfungen in einem einzigen Prüfungsvorgang wird durch das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ den Leiter*innen der Lehrveranstaltungen übertragen.
- (2) Die Studierenden sind berechtigt, sich zu Prüfungen in einem einzigen Prüfungsvorgang innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist anzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn der*die Studierende die Erfüllung der im Curriculum festgesetzten Anmeldevoraussetzungen nachweisen kann. Die Anmeldung zu einer Prüfung in einem einzigen Prüfungsvorgang setzt nicht die Anmeldung zur betreffenden Lehrveranstaltung voraus. Melden sich Studierende eines Bachelorstudiums zu Prüfungen in einem einzigen Prüfungsvorgang eines aufbauenden Masterstudiums an, gilt § 41 Abs. 1 der vorliegenden Satzung sinngemäß.
- (3) Die Studierenden sind berechtigt, sich von Prüfungen, die in einem Prüfungsvorgang durchgeführt werden, bis spätestens 48 Stunden vor dem Prüfungszeitpunkt abzumelden. Falls das Ende der Abmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen würde, ist eine Abmeldung bis 12:00 Uhr des vorangehenden Werktags möglich.
- (4) Der*die Prüfer*in oder der*die Vorsitzende der Prüfungskommission kann zu Beginn der Anmeldefrist festlegen, dass Kandidat*innen, die der Prüfung unentschuldigt fernbleiben, erst nach Ablauf von acht Wochen oder erst zum übernächsten Termin neuerlich zur Prüfung zugelassen werden.
- (5) Die Studierenden sind berechtigt, mit der Anmeldung die Ablegung der Prüfung in einer von der im Curriculum festgelegten Prüfungsmethode abweichenden Methode zu beantragen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die Studierenden eine Behinderung nachweisen, die ihnen die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Die Studierenden sind berechtigt, Anträge hinsichtlich der Person der Prüfer*innen zu stellen. Diese Anträge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Ab der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine*n bestimmte*n Prüfer*in oder der Hochschule und bei gemeinsam eingerichteten Studien der beteiligten Bildungseinrichtungen jedenfalls zu entsprechen.
- (7) Die Studierenden sind berechtigt, bei der Anmeldung zu Masterprüfungen bei der gemäß Delegationsregelung § 17 Abs. 2 der vorliegenden Satzung zuständigen

Institutsleitung den Antrag auf einen bestimmten Prüfungstag zu stellen. Diesem Antrag ist nach Möglichkeit zu entsprechen.

- (8) Wenn der Anmeldung oder einem Antrag gem. Abs. 5 nicht entsprochen wird, hat die gemäß Delegationsregelung § 17 Abs. 2 der vorliegenden Satzung zuständige Institutsleitung nach Anhörung des Leiters*der Leiterin der Lehrveranstaltung oder des Prüfers*der Prüferin dies mit Bescheid zu verfügen, wenn der*die Studierende einen Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

§ 41 Anmeldung zu prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen

- (1) Die Studierenden sind berechtigt, sich zu prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist anzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn der*die Studierende die Erfüllung der im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen nachweisen kann. Melden sich Studierende eines Bachelorstudiums zu prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen eines aufbauenden Masterstudiums an, ist dieser Anmeldung zu entsprechen, wenn diese bereits Prüfungen im Ausmaß von zumindest 90% der im Bachelorstudium vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte positiv absolviert haben, sofern im Curriculum des Masterstudiums nicht anderes für einzelne Lehrveranstaltungen vorgesehen ist. Dabei dürfen höchstens 10% der ECTS-Anrechnungspunkte des jeweiligen Masterstudiums vorgezogen werden.
- (2) Die Studierenden sind berechtigt, mit der Anmeldung die Ablegung der Prüfung in einer von der im Curriculum oder auf andere Weise festgelegten Prüfungsmethode abweichenden Methode zu beantragen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die Studierenden eine Behinderung nachweisen, die ihnen die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Wenn der Anmeldung, dem Antrag auf eine abweichende Prüfungsmethode oder hinsichtlich der Person des Prüfers*der Prüferin nicht entsprochen wird, hat die gemäß Delegationsregelung § 17 Abs. 2 der vorliegenden Satzung zuständige Institutsleitung nach Anhörung des Leiters*der Leiterin der Lehrveranstaltung dies mit Bescheid zu verfügen, wenn der*die Studierende einen Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

§ 42 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmendenzahl

- (1) In Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmendenzahl erfolgt die Reihung für die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen – mit Ausnahme solcher in den berufsermöglichend geführten Studienformen der PPH Augustinum – nachfolgenden Kriterien, wobei die einzelnen Kriterien in der angegebenen Reihenfolge anzuwenden sind:
1. Stellung der Lehrveranstaltung im Curriculum (PF/GEF vor FWF): Die Lehrveranstaltung ist im Curriculum, für das die Lehrveranstaltungsanmeldung erfolgt, verpflichtend vorgeschrieben. Dabei werden Pflicht- und Gebundenes

- Wahlfach gleichrangig gereiht und jeweils gegenüber Freiem Wahlfach bevorzugt. Im jeweiligen Studium gemeldete Studierende werden vorgereiht.
2. Im Studium absolvierte/anerkannte ECTS-Anrechnungspunkte (inkl. Boni gem. Abs. 3): Für die Reihung der ECTS-Anrechnungspunkte werden alle Leistungen des Studiums, für das die Lehrveranstaltungsanmeldung erfolgt, herangezogen. Eine höhere Gesamtsumme wird bevorzugt gereiht. Für Studierende bestimmter Studien gibt es zur Gewährleistung der Chancengleichheit Ausgleichsmechanismen für die Reihung nach ECTS-Anrechnungspunkten (siehe Abs. 3).
 3. Bisher benötigte Semesteranzahl im Studium: Reihung nach der Anzahl der bisher benötigten Semester innerhalb des Studiums. Eine höhere Anzahl wird bevorzugt gereiht.
 4. Losentscheid: Ist anhand der vorangehenden Kriterien keine Reihungsentscheidung möglich, entscheidet der Zufall.
- (2) Im Curriculum oder in der Lehrveranstaltungsbeschreibung kann festgelegt werden, dass die Studierenden zusätzlich zur elektronischen Anmeldung in der ersten Lehrveranstaltungseinheit oder in einer Vorbesprechung anwesend sein müssen, in der die endgültige Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze und gegebenenfalls die Zuordnung der Studierenden zu den einzelnen Parallelgruppen erfolgt. Studierende, die diesem Termin unentschuldigt fernbleiben, werden den anwesenden Studierenden nachgereiht.
- (3) Für das Reihungskriterium „Im Studium absolvierte/anerkannte ECTS-Anrechnungspunkte“ gemäß Abs. 1 Z 2 gelten für den Bereich der Lehramtsstudien Sekundarstufe Allgemeinbildung folgende Ausgleichsmechanismen (Boni):
1. Fremdstudienbonus:
 - a) Für Lehramtsstudierende, die ein weiteres Unterrichtsfach in Form eines Erweiterungsstudiums studieren, werden für die Reihung die gesamten ECTS-Anrechnungspunkte des Erweiterungsstudiums, für das die Lehrveranstaltungsanmeldung erfolgt, verdoppelt.
 - b) Für Lehramtsstudierende, die mindestens ein Diplom-Unterrichtsfach an einer fremden Pädagogischen Hochschule oder Universität studieren, werden für die Reihung die gesamten ECTS-Anrechnungspunkte des Lehramtsstudiums, für die die Lehrveranstaltungs-Anmeldung erfolgt, verdoppelt.
 2. Masterbonus: Erfolgt die Anmeldung zur Lehrveranstaltung für ein Masterstudium an jener Organisationseinheit, welche die Lehrveranstaltung anbietet, wird ein Bonus für die ECTS-Anrechnungspunkte in Höhe von 180 ECTS-Anrechnungspunkten für die Reihung gewährt.

§ 43 Durchführung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen

- (1) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung durch eine begleitende Erfolgskontrolle der Teilnehmenden während der gesamten Lehrveranstaltung, wobei zumindest zwei Teilleistungen vorzusehen sind.
- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich von dem*der Leiter*in der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat die gemäß Delegationsregelung § 17 Abs. 2 der vorliegenden Satzung zuständige Institutsleitung andere fachlich geeignete Prüfer*innen heranzuziehen.
- (3) Vor Beginn des Semesters sind den Studierenden in geeigneter Weise die Inhalte, Form, Methoden, Termine, Beurteilungskriterien und -maßstäbe der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung bekanntzugeben. Zu Beginn der Lehrveranstaltung sind den Studierenden die genauen Beurteilungskriterien mitzuteilen.
- (4) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. Bei Vorliegen von wichtigen Gründen können Studierende für einzelne Lehrveranstaltungseinheiten von der Anwesenheit durch den*die Lehrveranstaltungsleiter*in entbunden werden. Bei in Form von synchroner virtueller Lehre abgehaltenen Lehrveranstaltungseinheiten ist die Anwesenheit gegeben, wenn der*die Studierende mittels Videokonferenz teilnimmt, eine audiovisuelle Verbindung seitens des*der Studierenden aktiv ist und die für die jeweilige Lehrveranstaltung vorgesehenen Formen der aktiven Teilnahme erfüllt werden.
- (5) Der Prüfungsvorgang beginnt mit der Übernahme des Auftrags zur Erbringung der ersten Teilleistung. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Teilnahme an der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung als Prüfungsantritt. Wenn der*die Studierende Teilleistungen ohne wichtigen Grund (z.B. ärztliches Attest) nicht erbringt oder die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, gilt dies als Prüfungsabbruch und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.
- (6) Der*die Leiter*in der Lehrveranstaltung hat zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt etwaige Prüfungsarbeiten einzureichen sind. Dieser Termin sollte möglichst am Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung abgehalten wird, liegen und kann längstens bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters erstreckt werden. Eine Ausnahme von dieser Regelung bedarf der Zustimmung der gemäß Delegationsregelung § 17 Abs. 2 der vorliegenden Satzung zuständigen Institutsleitung. Wird eine Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig abgegeben, stellt dies einen Prüfungsabbruch dar und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.
- (7) Der*die Leiter*in der Lehrveranstaltung kann die Wiederholung oder das Nachreichen von einzelnen im Rahmen der Lehrveranstaltung negativ beurteilten oder nicht erbrachten Teilleistungen bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters gestatten, wenn die sonstigen im Rahmen der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung erbrachten Teilleistungen einen im Ganzen positiven Erfolg der Teilnahme erwarten lassen.

§ 44 Beurteilung des Studienerfolgs

- (1) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten sind durch den*die Prüfer*in oder durch von dem*der Prüfer*in beauftragte Personen im Informationsmanagementsystem der Pädagogischen Hochschule unter zweckmäßiger Beachtung des Vier-Augen-Prinzips zu erfassen. Prüfungsprotokolle sind von den Prüfer*innen mindestens ein Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren. Die Studien- und Prüfungsabteilung haben mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung für die Ausstellung von Zeugnissen und für die Evidenz der Prüfungen einschließlich der Anerkennung von Prüfungen zu sorgen.
- (2) Wenn bei Prüfungen die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ lautet, da eine andere Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, haben alle antretenden Studierenden in dieser Form beurteilt zu werden.
- (3) Die Beurteilung der Module hat so zu erfolgen, dass der nach ECTS-Anrechnungspunkten gewichtete Notendurchschnitt der im Modul zu absolvierenden Prüfungen herangezogen wird. Dabei ist bei Nachkommawerten, die größer als x,5 sind, aufzurunden, sonst abzurunden. Prüfungen, deren Beurteilung ausschließlich die erfolgreiche / nicht erfolgreiche Teilnahme bestätigt, sind in diese Berechnung der Modulnote nicht einzubeziehen. Die positive Beurteilung eines Moduls setzt die positive Beurteilung aller im Modul zu absolvierenden Prüfungen voraus.
- (4) Im studienabschließenden Zeugnis von Bachelor- und Masterstudien ist eine Gesamtnote anzugeben. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Modul, die Bachelor- oder Masterarbeit und gegebenenfalls die Bachelor- oder Masterprüfung positiv beurteilt wurden, andernfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn für keine der genannten Studienleistungen eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der genannten Studienleistungen die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde. Die freien Wahlfächer werden für die Ermittlung der Note der Gesamtbeurteilung nicht berücksichtigt.

§ 45 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Studierenden sind gem. § 43a Abs. 1 HG 2005 berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen.
- (2) Die Studierenden sind berechtigt negativ beurteilte Prüfungen drei Mal zu wiederholen. Bei negativer Beurteilung der letzten Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums sind die Studierenden berechtigt, diese ein weiteres Mal zu wiederholen (§ 43a Abs. 2 HG 2005).
- (3) Im Curriculum gekennzeichnete Praktika der Pädagogisch-Praktischen Studien dürfen bei negativer Beurteilung nur einmal wiederholt werden. Eine weitere

Wiederholung solcher Praktika ist möglich, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung darauf zurückzuführen ist, dass der*die Studierende ohne eigenes Verschulden das Praktikum oder Teile davon versäumt hat. Es ist dahingehend bei der gemäß Delegationsregelung § 17 Abs. 2 der vorliegenden Satzung zuständigen Institutsleitung binnen zwei Wochen ab Beurteilung ein Antrag zu stellen und es sind die erforderlichen Nachweise beizubringen (§ 43a Abs. 4 HG 2005).

- (4) Ab der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist diese auf Antrag des*der Studierenden kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in einem einzigen Prüfungsvorgang durchgeführt wird. Ab der dritten Wiederholung ist diese jedenfalls kommissionell abzuhalten.
- (5) Ab der zweiten Wiederholung kann auf Antrag des*der Studierenden die Beurteilung der Teilnahme an einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung auch in einem Prüfungsvorgang erfolgen.
- (6) Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen im Sinne des § 43 Abs. 3 HG 2005 bestehen, müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fächer negativ beurteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf die negativ beurteilten Fächer.

§ 46 Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen und Tätigkeiten

- (1) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, hat die gemäß Delegationsregelung § 17 Abs. 2 der vorliegenden Satzung zuständige Institutsleitung vor Beginn des Auslandsaufenthaltes mit Bescheid festzustellen, welche der an der ausländischen Bildungseinrichtung geplanten Prüfungen für im jeweiligen Curriculum vorgeschriebene Prüfungen und andere Studienleistungen anerkannt werden (Vorausbescheid).
- (2) Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von dem*der Antragsteller*in vorzulegen. Von fremdsprachigen Unterlagen hat der*die Antragsteller*in durch allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher*innen angefertigte Übersetzungen vorzulegen. Sofern die ausländische Bildungseinrichtung die Bewertung der Prüfungen mittels ECTS-Anrechnungspunkten vornimmt, sind die zu vergebenden ECTS-Anrechnungspunkte in vollem Umfang anzuerkennen.
- (3) Bei der Anerkennung von Prüfungen gemäß § 56 HG 2005 ist die gemäß Delegationsregelung § 17 Abs. 2 der vorliegenden Satzung zuständige Institutsleitung an den Inhalt von Vorausbescheiden gebunden. Die Erlassung von Vorausbescheiden ist keine zwingende Voraussetzung für die Anerkennung von Prüfungen, die an ausländischen Bildungseinrichtungen abgelegt wurden.
- (4) Prüfungen, die im Rahmen eines Bachelorstudiums absolviert wurden, das als Voraussetzung für die Zulassung zu einem Masterstudium diene, können für das betreffende Masterstudium nur anerkannt werden, wenn das Bachelorstudium mehr als 180 ECTS-Anrechnungspunkte umfasste.
- (5) Ein Antrag auf Anerkennung einer Prüfung aus einem Studium an der PPH Augustinum gem. § 56 HG 2005 ist abzulehnen, wenn die Anzahl der Prüfungsantritte

der zur Anerkennung eingereichten Prüfung, addiert zu jenen der Prüfung, für die sie anerkannt werden soll, die Anzahl der zulässigen Antritte laut § 45 Abs. 2 der vorliegenden Satzung übersteigt.

Teil D. Bachelor- und Masterarbeiten

§ 47 Bachelorarbeiten

- (1) Im Bachelorstudium sind nach § 48 Abs. 1 HG 2005 im Rahmen von Lehrveranstaltungen eine Bachelorarbeit oder mehrere Bachelorarbeiten abzufassen. Nähere Bestimmungen über Bachelorarbeiten sind im jeweiligen Curriculum festzulegen und/oder unter Beachtung der geltenden Vorgaben hochschulintern zu regeln.
- (2) Bachelorarbeiten im Bachelorstudium für das Lehramt Primarstufe an der PPH Augustinum sind spätestens innerhalb von sechs Monaten zur Beurteilung einzureichen. Sollte dies nicht erfolgen, ist das Thema erneut zu beantragen.
- (3) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (4) Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis bei Bachelorarbeiten
 1. Studierende wie Lehrende haben die Regeln und gesetzlichen Bestimmungen der guten wissenschaftlichen Praxis in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Insbesondere zu beachten sind § 2a Abs. 1 und Abs. 2 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) idgF, die Bestimmungen des Urheberrechts, die Bestimmungen der vorliegenden Satzung zu Grundsätzen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sowie die Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI).
 2. Lehrende sind verpflichtet, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und die Pflichten zur akademischen Integrität bei der Betreuung von Bachelorarbeiten angemessen zu vermitteln und so zur Entwicklung eines entsprechenden Problem- und Verantwortungsbewusstseins beizutragen.
 3. Bei jeder Abgabe einer Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu erklären, dass sie nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis gearbeitet haben.
 4. Durch elektronische Kontrollmaßnahmen ist zu überprüfen, ob die Arbeit den Regeln und Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis entspricht und frei von Plagiaten und anderem Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen ist. Das Ergebnis dieser Überprüfung hat in die Beurteilung einzufließen.
- (5) Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form (PDF-Format) unter Einhaltung des in geeigneter Weise zu veröffentlichenden Verfahrens zur Beurteilung einzureichen. Die Verwertungsrechte des*der Einreichenden nach Urheberrecht bleiben davon unberührt.

§ 48 Masterarbeiten

- (1) Das Thema der Masterarbeit hat in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit dem Curriculum des jeweiligen Studiums zu stehen. Der*die Studierende ist berechtigt, das Thema und den*die Betreuer*in ihrer Masterarbeit nach Maßgabe der hochschulrechtlichen Regelungen vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen.
- (2) Die Betreuer*innen von Masterarbeiten haben dafür Sorge zu tragen, dass Thema und Inhalt der Arbeit dem im Curriculum dafür vorgesehenen Arbeitsaufwand entsprechen.
- (3) Facheinschlägig habilitierte Angehörige der PPH Augustinum sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Masterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Bei Bedarf ist die gemäß Delegationsregelung § 17 Abs. 2 der vorliegenden Satzung zuständige Institutsleitung überdies berechtigt, geeignete wissenschaftliche Mitarbeiter*innen mit der Betreuung und Beurteilung von Masterarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes zu betrauen. Der*die Studierende ist berechtigt, eine*n Betreuer*in nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.
- (4) Die gemäß Delegationsregelung § 17 Abs. 2 der vorliegenden Satzung zuständige Institutsleitung ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis oder mit einem Doktorat, die an einer anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Pädagogischen Hochschule oder Universität tätig sind, zur Betreuung und Beurteilung von Masterarbeiten heranzuziehen, wenn diese die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllen. Zudem ist die gemäß Delegationsregelung § 17 Abs. 2 der vorliegenden Satzung zuständige Institutsleitung bei Bedarf berechtigt, Personen mit entsprechender Expertise mit der Mitbetreuung einer Masterarbeit zu betrauen.
- (5) Die*der Studierende hat das Thema und den*die Betreuer*in der Masterarbeit der gemäß Delegationsregelung § 17 Abs. 2 der vorliegenden Satzung zuständigen Institutsleitung vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und der*die Betreuer*in gelten als angenommen, wenn die gemäß Delegationsregelung § 17 Abs. 2 der vorliegenden Satzung zuständige Institutsleitung diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht mit Bescheid untersagt. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel des Betreuers*der Betreuerin zulässig.
- (6) Wenn sich nachträglich herausstellt, dass der*die Betreuer*in befangen ist oder nicht über die notwendige Qualifikation verfügt, ein schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten verantwortet oder aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Betreuung in der Lage ist, kann die gemäß Delegationsregelung § 17 Abs. 2 der vorliegenden Satzung zuständige Institutsleitung den*die Betreuer*in abberufen. Wenn der*die Betreuer*in dauerhaft ausfällt oder nicht mehr zur Verfügung steht, ist die gemäß Delegationsregelung § 17 Abs. 2 der vorliegenden Satzung zuständige Institutsleitung dafür verantwortlich, eine neue Betreuungsperson zu bestellen.
- (7) Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis bei Masterarbeiten

1. Studierende wie Lehrende haben die Regeln und gesetzlichen Bestimmungen der guten wissenschaftlichen Praxis in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Insbesondere zu beachten sind § 2a Abs. 1 und Abs. 2 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) idgF, die Bestimmungen des Urheberrechts, die Bestimmungen der vorliegenden Satzung zu Grundsätzen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sowie die Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI).
2. Lehrende sind verpflichtet, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und die Pflichten zur akademischen Integrität bei der Betreuung von Masterarbeiten angemessen zu vermitteln und so zur Entwicklung eines entsprechenden Problem- und Verantwortungsbewusstseins beizutragen.
3. Bei jeder Abgabe einer Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu erklären, dass sie nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis gearbeitet haben.
4. Durch geeignete elektronische Kontrollmaßnahmen ist zu überprüfen, ob die Arbeit den Regeln und Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis entspricht und frei von Plagiaten und anderem Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen ist. Das Ergebnis dieser Überprüfung hat in die Beurteilung einzufließen.
- (8) Die Masterarbeit ist gem. § 49 Abs. 1 HG in elektronischer Form (PDF-Format) unter Einhaltung des von der Pädagogischen Hochschule in geeigneter Form zu veröffentlichenden Verfahrens zur Beurteilung einzureichen. Die Verwertungsrechte des*der Einreichenden nach Urheberrecht bleiben davon unberührt. Der*die Betreuer*in kann von dem*der Studierenden zusätzlich einen Ausdruck der Masterarbeit verlangen.
- (9) Die Studienabteilung hat die Masterarbeit dem*der Betreuer*in zur Beurteilung vorzulegen, welcher*welche die Arbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung mit nachvollziehbarer schriftlicher Begründung zu beurteilen hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht beurteilt, kann die gemäß Delegationsregelung § 17 Abs. 2 der vorliegenden Satzung zuständige Institutsleitung die Masterarbeit auf Antrag des*der Studierenden einem*einer anderen Betreuer*in gemäß Abs. 3 oder 4 zur Beurteilung zuweisen.
- (10) Thema und Beurteilung der wissenschaftlichen Masterarbeit sind im studienabschließenden Zeugnis zu dokumentieren.
- (11) Die Masterarbeit ist nach Möglichkeit als barrierefrei zugängliches elektronisches Dokument zu erstellen und einzureichen. Das gilt insbesondere für den Textteil der Arbeiten. Dabei sind die jeweils geltenden Standards für die barrierefreie Gestaltung elektronischer Dokumente zu berücksichtigen.

§ 49 Integrität im wissenschaftlichen Studien- und Lehrbetrieb und Maßnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 49a Wissenschaftliche Integrität und wissenschaftliches Fehlverhalten

Die PPH Augustinum bekennt sich zur wissenschaftlichen Integrität und zur Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis in Studium, Lehre und Forschung. Alle an Studium, Lehre und Forschung Beteiligten haben die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit und Qualität zu beachten. Gute wissenschaftliche Praxis umfasst die Einhaltung der rechtlichen Regelungen, ethischen Normen und des aktuellen Erkenntnisstands des jeweiligen Faches im Rahmen der Aufgaben und Ziele der PPH Augustinum. Bestimmte Formen der Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis stellen wissenschaftliches Fehlverhalten dar. Insbesondere die aufgeführten Handlungen in § 2a Abs. 3 HS-QSG idgF sind als wissenschaftliches Fehlverhalten zu qualifizieren.

§ 49b Maßnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten im Rahmen von Prüfungen bzw. Prüfungsarbeiten

- (1) Wird im Rahmen von Prüfungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen – z.B. durch unerlaubte Hilfsmittel, wozu auch die missbräuchliche Nutzung von Anwendungen Künstlicher Intelligenz zählt, durch die unerlaubte Zusammenarbeit mit anderen Personen während der Prüfung, durch ein Plagiat oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen – und wird dies noch vor einer Beurteilung bekannt, ist der Sachverhalt insbesondere durch Aktenvermerk und falls zutreffend durch Sicherstellung von Beweismitteln zu dokumentieren. Des Weiteren ist im Verdachtsfall ein persönliches Gespräch mit dem*der Studierenden zu führen. Die Konsequenzen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens richten sich nach den folgenden Abstufungen.
- (2) Geringfügiges wissenschaftliches Fehlverhalten: Bei der Feststellung geringfügigen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, verursacht durch einfache Nachlässigkeit, welches die Eigenleistung des*der Studierenden nicht oder im geringen Ausmaß beeinträchtigt, erfolgt eine schlechtere Beurteilung der Prüfung entsprechend dem Ausmaß der Fehler.
- (3) Schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten: Bei der Feststellung schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens, das offenkundige Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis darstellt oder bei dem eine ausreichende Eigenleistung des*der Studierenden nicht mehr festgestellt werden kann, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Negative Beurteilungen aufgrund schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind der gemäß Delegationsregelung § 17 Abs 2 der vorliegenden Satzung zuständigen Institutsleitung zu melden.
- (4) Studierende, die aufgrund schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens negativ beurteilt wurden oder deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, sind von Leistungs- und Förderungstipendien und anderen hochschulischen Förderungen und Preisen ausgeschlossen.
- (5) Wird nach positiver Beurteilung der Prüfung schwerwiegendes wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten im Sinne des § 2a Abs. 3 Z 2 bis 5 HS-QSG festgestellt, hat die für die gemäß Delegationsregelung § 17 Abs 2 der vorliegenden Satzung zuständigen Institutsleitung gemäß § 45 Abs 1 Z 2 HG 2005 die Beurteilung mit Bescheid für nichtig zu erklären.

§ 49c Maßnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten im Rahmen von Bachelorarbeiten bzw. wissenschaftlichen Arbeiten

- (1) Wird im Rahmen von Bachelorarbeiten bzw. wissenschaftlichen Arbeiten gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen – z.B. durch unerlaubte Hilfsmittel, wozu auch die missbräuchliche Nutzung von Anwendungen Künstlicher Intelligenz zählt, durch die unerlaubte Zusammenarbeit mit anderen Personen, durch ein Plagiat oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen – und wird dies noch vor einer Beurteilung bekannt, ist der Sachverhalt insbesondere durch Aktenvermerk und falls zutreffend durch Sicherstellung von Beweismitteln zu dokumentieren. Des Weiteren ist im Verdachtsfall ein persönliches Gespräch mit der*dem Studierenden zu führen. Die Konsequenzen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens richten sich nach den folgenden Abstufungen.
- (2) Geringfügiges wissenschaftliches Fehlverhalten: Bei der Feststellung geringfügigen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, verursacht durch einfache Nachlässigkeit, welches die Eigenleistung der*des Studierenden nicht oder im geringen Ausmaß beeinträchtigt, erfolgt eine schlechtere Beurteilung der Bachelorarbeit bzw. der wissenschaftlichen Arbeit entsprechend dem Ausmaß der Fehler.
- (3) Schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten: Bei der Feststellung schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens, das offenkundige Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis darstellt oder bei dem eine ausreichende Eigenleistung der*des Studierenden nicht mehr festgestellt werden kann, ist die Bachelorarbeit bzw. die wissenschaftliche Arbeit negativ zu beurteilen. Negative Beurteilungen aufgrund schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind der gemäß Delegationsregelung § 17 Abs 2 der vorliegenden Satzung zuständigen Institutsleitung schriftlich zu melden.
- (4) Wird eine Bachelorarbeit bzw. eine wissenschaftliche Arbeit negativ beurteilt, kann die gemäß Delegationsregelung § 17 Abs 2 der vorliegenden Satzung zuständige Institutsleitung verfügen, dass eine inhaltlich und/oder thematisch gänzlich neue Bachelorarbeit bzw. wissenschaftliche Arbeit zu verfassen ist. Vor der Entscheidung hat die gemäß Delegationsregelung § 17 Abs 2 der vorliegenden Satzung zuständige Institutsleitung die Stellungnahme der Betroffenen einzuholen.
- (5) Studierende, die aufgrund schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens negativ beurteilt wurden oder deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, sind von Leistungs- und Förderungsstipendien und anderen hochschulischen Förderungen und Preisen ausgeschlossen.
- (6) Wird ein schwerwiegendes Verstoßen bzw. schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten des*der Studierenden vor der Einreichung festgestellt, kann die gemäß Delegationsregelung § 17 Abs 2 der vorliegenden Satzung zuständige Institutsleitung von Amts wegen oder auf Antrag des Betreuers*der Betreuerin mit Bescheid das Betreuungsverhältnis auflösen und/oder das Thema entziehen.

§ 49d Maßnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten bei bereits erfolgter Beurteilung

- (1) Wird nach positiver Beurteilung der Prüfung bzw. der Bachelorarbeit oder der wissenschaftlichen Arbeit wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, so ist gemäß § 45 Abs 1 Z 2 HG 2005 ein Verfahren zur Nichtigerklärung der Beurteilung durchzuführen.

- (2) Wurde der akademische Grad bzw. die akademische Bezeichnung bereits verliehen, ist zusätzlich ein Verfahren gemäß § 67 HG zum Widerruf inländischer akademischer Grade oder akademischer Bezeichnungen durchzuführen.
- (3) Falls der*die Studierende das Studium wiederaufnehmen oder fortsetzen will, ist eine inhaltlich und/oder thematisch neue Bachelorarbeit bzw. wissenschaftliche Arbeit zu verfassen. Bei Bachelorarbeiten kann die gemäß Delegationsregelung § 17 Abs 2 der vorliegenden Satzung zuständige Institutsleitung festlegen, dass die Bachelorarbeit im Rahmen einer anderen dafür geeigneten Lehrveranstaltung verfasst werden muss.

§ 50 Einreichung und Veröffentlichungspflicht

Im Interesse der Entwicklung der wissenschaftlichen Forschung einschließlich ihrer Qualitätssicherung haben Studierende und Absolventen*Absolventinnen positiv beurteilte wissenschaftliche Arbeiten allenfalls nach Ablauf einer Sperre gemäß § 49 Abs. 3 HG 2005 elektronisch über die Bibliothek der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum zu veröffentlichen.

Teil E. Nostrifizierungen

§ 51 Antragstellung

- (1) Die Antragstellung betreffend die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen Bachelor- oder Masterstudiums (Nostrifizierung) setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der antragstellenden Person in Österreich erforderlich ist (§ 68 Abs. 1 HG 2005). Die Bestätigung, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung erforderlich ist, kann ausschließlich durch die zuständige Dienstbehörde (Bildungsdirektion) erfolgen.
- (2) Der Antrag ist an das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige monokratische Organ zu stellen.
- (3) Die Antragstellung hat mittels Formblatt zu erfolgen. Insbesondere sind im Antrag das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und der angestrebte inländische akademische Grad zu bezeichnen. Der Antrag hat die Erklärung zu enthalten, dass noch kein Nostrifizierungsantrag an einer anderen österreichischen Pädagogischen Hochschule eingebracht oder zurückgezogen wurde. Dem Antrag sind jedenfalls folgende Dokumente im Original und jeweils unbeglaubigter Kopie anzuschließen:
 1. Gültiger Reisepass,
 2. Geburtsurkunde,
 3. Heiratsurkunde (allenfalls),
 4. Meldezettel,

5. Studienbuch, ausländische Zeugnisse und sonstige Nachweise in der Berufsbildung,
6. Bestätigung der zuständigen Dienstbehörde betreffend die zwingende Notwendigkeit der Nostrifizierung für die Berufsausübung.

Um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erhalten, können im Bedarfsfall noch weitere taugliche Beweismittel eingefordert werden. Fremdsprachige Dokumente sind gemeinsam mit einer beglaubigten Übersetzung von in Österreich beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher*innen vorzulegen.

§ 52 Entscheidung

Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige monokratische Organ hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Curriculums zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtbildung gleichwertig ist. Um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erzielen, kann eine Überprüfung der Kenntnisse des Antragstellers*der Antragstellerin vorgenommen werden. Zu diesem Zweck können im Bedarfsfall noch weitere taugliche Beweismittel eingefordert werden.

Teil F. Gefährdung von Hochschulangehörigen oder Dritten

§ 53 Gefährdung von Hochschulangehörigen oder Dritten

- (1) Bei Handlungen, die eine Gefährdung anderer Personen oder eine erhebliche Störung des Lehrveranstaltungsbetriebs darstellen, kann die Lehrveranstaltungsleitung die betreffende Person von der Lehrveranstaltungseinheit ausschließen und sie auffordern, die Räumlichkeiten zu verlassen.
- (2) Das Rektorat kann Studierende, die eine Handlung oder mehrere Handlungen setzen, welche eine dauerhafte oder schwerwiegende Gefährdung von Hochschulangehörigen oder Dritten, mit denen die Studierenden im Rahmen des Studiums in Kontakt treten, darstellt oder darstellen, gemäß § 59 Abs. 1 Z 8 HG mit Bescheid von allen Studien an der Hochschule ausschließen. Vor der Erlassung eines Bescheides ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Handlungen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere die Verletzung am Körper, Schädigung an der Gesundheit, Angriffe auf die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, Gefährdung der körperlichen Sicherheit, Nötigung, Bedrohung, beharrliche Verfolgung, Verhetzung, Verleumdung, Einschüchterung, Beschimpfung oder Verspottung von Hochschulangehörigen oder Dritten im Rahmen des Studiums sowie der Versuch oder die Beteiligung an einer oder mehreren der vorgenannten Handlungen. Das Rektorat ist unverzüglich von Handlungen iSd Abs. 1b zu informieren,

Teil G. Beurlaubung von Studierenden

§ 54 Beurlaubung

Gemäß § 58 Abs. 1 HG 2005 sind Studierende von Bachelor- und Masterstudien aus besonderen Gründen auf Antrag für ein oder mehrere Semester bescheidmäßig zu beurlauben.

§ 55 Besondere Gründe

Neben den gesetzlichen Beurlaubungsgründen gem. § 58 Abs. 1 HG 2005 stellt auch eine Erwerbstätigkeit, die nachweislich am Studienfortschritt hindert, einen Beurlaubungsgrund dar. Dabei hat die Entscheidung über die Zulässigkeit der Beurlaubung aufgrund einer Abwägung zwischen dem anzustrebenden regulären Studienverlauf und den besonderen Umständen, die eine Unterbrechung des regulären Studienablaufs rechtfertigen, zu erfolgen.

§ 56 Antrag

Der Antrag auf Beurlaubung ist bis längstens zum Beginn des jeweiligen Semesters bei der gemäß Delegationsregelung § 17 Abs. 2 der vorliegenden Satzung zuständige Institutsleitung mittels Formblatt einzubringen. Bei unvorhergesehenem und unabwendbarem Eintritt eines Beurlaubungsgrundes kann die Beurlaubung auch während des Semesters beantragt werden.

§ 57 Entscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Beurlaubung erfolgt durch die gemäß Delegationsregelung § 17 Abs. 2 der vorliegenden Satzung zuständige Institutsleitung mittels Bescheid.
- (2) Während der Beurlaubung bleibt gemäß § 58 Abs. 3 HG 2005 die Zulassung zum Studium aufrecht. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher sowie künstlerischer Arbeiten ist unzulässig.
- (3) Eine Beurlaubung wirkt personen- und nicht studienbezogen. Daher ist sie für einzelne Studien nicht möglich. Sie wirkt für alle Studien der Bildungseinrichtung, an welcher sie beantragt wurde und bei gemeinsam eingerichteten Studien für alle Studien der beteiligten Bildungseinrichtungen.
- (4) Während der Beurlaubung ist kein Studienbeitrag, jedoch der ÖH-Beitrag zu entrichten.

Abschnitt IV

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

§ 58 Präambel

Gemäß § 28 Abs. 2 Z 4 und § 21 Abs. 2 iVm Abs. 3 HG 2005 ist an jeder Pädagogischen Hochschule vom Hochschulkollegium ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzurichten, dessen Zusammensetzung in der Satzung zu regeln ist.

§ 59 Zusammensetzung

- (4) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum (im Folgenden kurz PPH Augustinum) besteht aus fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern und setzt sich aus allen drei Gruppen der Hochschulangehörigen wie folgt zusammen: zwei Vertreter*innen des Lehrpersonals, ein*e Vertreter*in des Verwaltungspersonals und zwei Vertreter*innen der Studierenden.
- (5) Die Entsendung der Mitglieder und Ersatzmitglieder erfolgt durch das Hochschulkollegium, die Personalvertretung und die Studierendenvertretung wie folgt:
 1. Das Hochschulkollegium entsendet zwei Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen; die Vertreter*innen der Lehrenden im Hochschulkollegium ein Mitglied und ein Ersatzmitglied, und die Vertreter*innen des Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium ein Mitglied und ein Ersatzmitglied.
 2. Die Personalvertretung der Lehrenden entsendet ein Mitglied und Ersatzmitglied aus dem Kreis der Lehrenden.
 3. Die Studierendenvertretung entsendet zwei Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Kreis der Studierenden.
- (6) Die Nominierungen sind von dem*der Vorsitzenden des Hochschulkollegiums einzuholen und dem*der Rektor*in bekannt zu geben.
- (7) Bei der Entsendung ist auf die Erfahrung der Mitglieder und Ersatzmitglieder in Gleichbehandlungsfragen und Frauen fördernden Belangen Bedacht zu nehmen.
- (8) Die Funktionsperiode des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beträgt drei Jahre. Der scheidende Arbeitskreis bleibt jedoch bis zur Bestellung des neuen Arbeitskreises im Amt. Neuerliche Entsendungen sind möglich.
- (9) Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus, ist dieses für den Rest der Funktionsperiode aus jener Gruppe von Hochschulangehörigen, der das ausscheidende Mitglied oder Ersatzmitglied angehörte, durch das das ausscheidende Mitglied oder Ersatzmitglied entsendende Gremium unverzüglich nachzubestellen.

§ 60 Konstituierung

- (1) Nach der vollständigen Nominierung der Mitglieder und Ersatzmitglieder durch die entsendenden Gremien ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen von dem*der Rektor*in unverzüglich zur konstituierenden Sitzung einzuberufen.
- (2) Aus dem Kreis der Mitglieder des Arbeitskreises ist gemäß § 21 Abs. 3 HG 2005 ein*e Vorsitzende*r mit einfacher Mehrheit zu wählen. Bis zur Wahl leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.
- (3) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die im Mitteilungsblatt der PPH Augustinum kundzumachen ist. In der Geschäftsordnung ist festzulegen, welche Agenden von einzelnen Mitgliedern des Arbeitskreises allein wahrgenommen werden können und welche Entscheidungen der Arbeitskreis in seiner Gesamtheit zu treffen hat.

§ 61 Aufgaben

- (1) Aufgabe des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist es, Diskriminierungen durch Hochschulorgane aufgrund des Geschlechts sowie aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Pädagogischen Hochschule in diesen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen (§ 21 Abs. 2 HG 2005).
- (2) Die Tätigkeit als Arbeitskreismitglied bzw. -ersatzmitglied gilt als wichtiger Beitrag zur Erfüllung der Dienstpflichten.
- (3) Grundlagen für die Erfüllung der Aufgaben des Arbeitskreises sind neben den Bestimmungen des HG 2005 unter anderem auch die Bestimmung des Art 7 B-VG sowie die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes.
- (4) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse weder behindert noch wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen benachteiligt werden (§ 21 Abs. 4 HG 2005).
- (5) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind die zur Durchführung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Ressourcen (Raum, Personal und Sachaufwand) vom Rektorat zur Verfügung zu stellen.

§ 62 Erfüllung der Aufgaben

- (1) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse weder behindert noch wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen benachteiligt werden (§ 21 Abs. 4 HG 2005).
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist den Mitgliedern des Arbeitskreises gemäß § 21 Abs. 5 HG 2005 vom Rektorat in allen inneren Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschule Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in die Geschäftsstücke, Unterlagen und in die automationsunterstützt aufgezeichneten Daten über das Personal der Pädagogischen Hochschule zu geben, deren Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben des Arbeitskreises erforderlich ist. Auf Verlangen ist die Herstellung von Fotokopien dieser

Unterlagen zu gestatten. Einsicht in Personalakten ist nur mit Genehmigung des*der Betroffenen zulässig.

- (3) Werden vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Gutachten und Stellungnahmen fach einschlägiger Expert*innen sowie Auskünfte eingeholt, dürfen gemäß § 21 Abs. 6 HG 2005 diesen Expert*innen die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Diese Expert*innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind gemäß § 21 Abs. 7 HG 2005 insbesondere unverzüglich zur Kenntnis zu bringen:
 1. Alle Ausschreibungstexte für die Besetzung von Stellen und Funktionen,
 2. die Liste der eingelangten Bewerbungen,
 3. die Bewerbungsunterlagen aller Bewerber*innen,
 4. die Liste der in das Auswahlverfahren einbezogenen Bewerber*innen,
 5. Informationen zu einer bevorstehenden Abberufung eines Mitglieds des Rektorates.
- (5) Das Rektorat hat gemäß § 21 Abs. 8 HG 2005 gleichzeitig mit der Information des zuständigen Organs der Personalvertretung den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen darüber in Kenntnis zu setzen, mit welchem*welcher Bewerber*in ein Dienstverhältnis eingegangen werden soll.
- (6) Hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Grund zur Annahme, dass die Entscheidung eines Hochschulorgans eine Diskriminierung von Personen auf Grund ihres Geschlechts oder auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung darstellt, ist er berechtigt, innerhalb von zwei Wochen den Hochschulrat oder das zuständige Regierungsmitglied anzurufen (§ 21 Abs. 9 HG 2005).
- (7) Dem Hochschulrat und dem Rektorat ist jährlich ein Tätigkeitsbericht des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln (§ 21 Abs. 10 HG 2005).

Abschnitt V

Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan

§ 63 Ziele Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan

Der vorliegende Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan ist ein dynamisches Instrument zur Förderung von Chancengleichheit, zur Sichtbarmachung struktureller Ungleichheiten und zur Weiterentwicklung in Richtung einer diskriminierungsfreien, geschlechtergerechten Hochschulkultur.

§ 64 Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß § 21 Abs. 2 Z 5 des Statuts der PPH Augustinum sowie gemäß §§ 28 Abs. 2 Z 5 und 31a HG 2005 ist mit der Satzung der PPH Augustinum auch ein Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan zu erlassen. Der Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan dient der Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Gleichstellung gemäß Art. 7 Abs. 2 und 3 B-VG sowie des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes (B-GIBG) im Hinblick auf die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zur Gleichstellung und Gleichbehandlung der Geschlechter. Im Gleichstellungsplan sind insbesondere die Bereiche betreffend Vereinbarkeit sowie Antidiskriminierung zu regeln.

§ 65 Grundsätze der Gleichstellungsarbeit und Frauenförderung

- (1) Gemäß ihrem Leitbild steht die PPH Augustinum für einen konstruktiven, ressourcenorientierten und antidiskriminierenden Umgang mit Vielfalt, der sich an der verantwortungsvollen Erfüllung ihrer hochschulischen Aufgaben orientiert. Diversitätsfairness sowie Inklusion und damit die Gleichstellung aller Menschen – unabhängig von Geschlechtsidentität, Herkunft, Behinderung, Alter, sozialem Status, Religion und Weltanschauung¹ oder sexueller Orientierung – sind integraler Bestandteil des Selbstverständnisses der Hochschule, ihrer Hochschulkultur und Bildungsarbeit.
- (2) Im vorliegenden Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan wird von einem Verständnis von Geschlechtergerechtigkeit ausgegangen, welches Frauenförderung als unabdingbaren und nach wie vor notwendigen Teil einer umfassenden Gleichstellungsstrategie begreift. Dieses breite Verständnis beruht auf einer non-binären Sicht auf Geschlechterverhältnisse, ist sich intersektional verschränkter Diskriminierungsformen und männlicher Unterrepräsentanz in bestimmten Bereichen bewusst und nimmt auf herausfordernde Lebensrealitäten und Bedürfnisse in unterschiedlichen Lebensphasen Rücksicht.
- (3) Vor diesem Hintergrund bekennt sich die PPH Augustinum in Einklang mit den oben benannten rechtlichen Grundlagen zur aktiven Gleichstellungsarbeit sowie zur

¹ Unsere Hochschule achtet die Freiheit von Religion und Weltanschauung und lehnt jede Form der Diskriminierung aufgrund dieser Merkmale ab. Gleichzeitig werden an der PPH Augustinum keine religiös konnotierten oder weltanschaulichen Äußerungen, Überzeugungen oder Praktiken geduldet, die mit unseren Grundprinzipien der Menschenwürde, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung unvereinbar sind – insbesondere, wenn sie zu Hass, Ausgrenzung oder Gewalt gegen andere Menschen führen.

Umsetzung von Maßnahmen, welche Diversität fördern und die Gleichbehandlung aller Personengruppen sicherstellen; sie ist bestrebt, systematisch Benachteiligungen abzubauen, chancengerechte Teilhabe aller Hochschulangehörigen und ein diskriminierungsfreies und inklusives Arbeits- und Studenumfeld in allen Hochschulbereichen zu gewährleisten.

§ 66 Anwendungsbereich

- (1) Der Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan findet hinsichtlich aller strategischen und organisatorischen Prozesse an der PPH Augustinum Beachtung und gilt für alle Hochschulangehörigen der PPH Augustinum.

§ 67 Umsetzung, Monitoring und Evaluierung: Zuständigkeiten

Die Umsetzung von Gleichstellung, Diversitätsfairness und Inklusion erfordert eine institutionalisierte Struktur, klare Zuständigkeiten und kontinuierliche Weiterentwicklung.

(1) Das Rektorat

- trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des Frauen- und Gleichstellungsplans.
- sorgt in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen für dessen regelmäßige Evaluierung und, bei Bedarf, für seine Überarbeitung.
- hat allen Entscheidungsträger*innen die für Gleichbehandlungs- und Frauenförderungsangelegenheiten relevanten Rechtsvorschriften zugänglich zu machen.
- stellt sicher, dass die jeweils gültige Fassung der Satzung inklusive des Frauen- und Gleichstellungsplans allen Hochschulangehörigen – insbesondere den neuen Mitarbeitenden – zur Verfügung gestellt und zur Kenntnis gebracht wird.

(2) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

- hat die Aufgabe, Diskriminierungen durch Organe der Pädagogischen Hochschule auf Grund des Geschlechts sowie auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Pädagogischen Hochschule in diesen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.
- schlägt dem Rektorat den Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan bzw. dessen Änderung vor und wirkt beratend und kontrollierend bei seiner Umsetzung und Weiterentwicklung mit.
- berät und unterstützt Personen oder Gremien im sachgerechten und angemessenen Umgang mit Vorfällen sexistischen Verhaltens, sexueller Belästigung und/oder Diskriminierung.
- übermittelt jährlich einen Tätigkeitsbericht an den Hochschulrat und an das Rektorat.

(3) Die Koordinationsstelle für Diversität & Inklusive Hochschulentwicklung

- fungiert als Fachstelle für Gender- und Diversitätskompetenz und begleitet fachlich und konzeptionell die Umsetzung und Weiterentwicklung des Frauenförderungs- und Gleichstellungsplans.
- unterstützt das Rektorat bei der Weiterentwicklung und Umsetzung der Diversitätsstrategie der PPH Augustinum.
- betraut eine Person aus ihrem Kreis mit der Funktion eines*einer Genderbeauftragten. Diese Person ist Ansprechperson für Gender-Mainstreaming und Gender-Kompetenzentwicklung nach innen und nach außen.
- überträgt einer Person aus ihrem Kreis die Verantwortung für die soziale Dimension in der Hochschulbildung. Diese identifiziert Benachteiligungen in Studien- und Arbeitsprozessen, die sich aufgrund der sozialen Herkunft ergeben, und entwickelt Maßnahmen für diskriminierungsärmere Studien- und Arbeitsprozesse.
- nominiert eine Person aus ihrem Kreis als Ansprechperson für Anfragen von Menschen mit Behinderungen an der PPH Augustinum bzw. von studieninteressierten Personen mit Behinderung sowie für Fragen zur Barrierefreiheit in der Lehre.

§ 68 Frauenförderung

Frauenförderung bleibt an der PPH Augustinum – trotz Erfüllung der Frauenquote in vielen Bereichen – dort notwendig, wo strukturelle Benachteiligungen, geschlechtsspezifische Barrieren und implizite Diskriminierungsmechanismen bestehen bzw. Frauen nach wie vor unterrepräsentiert sind. Der Frauenförderungsplan der PPH Augustinum zielt von daher auf die Beseitigung qualitativer Benachteiligungen ab und sieht in der gezielten Frauenförderung weiterhin eine zentrale gleichstellungspolitische Aufgabe mit dem Ziel einer gerechten Verteilung von Verantwortung, Sichtbarkeit und Gestaltungsmacht an der Hochschule.

§ 69 Personal- und Organisationsentwicklung

- (1) Bei allen die Personal- und Organisationsentwicklung betreffenden Maßnahmen geht es um die Beseitigung der Unterrepräsentation von Frauen in den entsprechenden Bereichen. Der*die Rektor*in hat dafür Sorge zu tragen, dass frauenfördernde Maßnahmen auf allen Ebenen gesetzt werden.
- (2) Bei der Auswahl, Einstellung und Beförderung von Personal sind bei gleicher Qualifikation Frauen vorrangig zu berücksichtigen, sofern sie im jeweiligen Bereich unterrepräsentiert sind und keine zwingenden Gründe entgegenstehen.
- (3) Bei der Festlegung der Pflichten, die sich aus einem Beschäftigungsverhältnis ergeben, ist innerhalb der Organisationseinheit auf eine ausgewogene Verteilung der Aufgaben auf alle Mitarbeiter*innen Bedacht zu nehmen. Mitarbeiterinnen dürfen gegenüber Mitarbeitern in vergleichbarer Position nicht benachteiligt werden. Bei der Festlegung der Dienstpflichten dürfen keine diskriminierenden, an einem rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientierten Aufgabenzuweisungen erfolgen. Gleiches gilt für die Beschreibung der Arbeitsplätze und Aufgaben.

- (4) Die PPH Augustinum fördert die Forschungstätigkeit von Frauen. Forschungsanträge haben Gender als forschungsrelevante Kategorie zu reflektieren (vgl. „Checkliste für Gendersensibilität in der Forschung“). Genderspezifische Forschungsthemen sind in besonderer Weise zu unterstützen.
- (5) Frauen in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis zur PPH Augustinum werden vorrangig zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zugelassen, wenn diese Maßnahmen zur Übernahme höherwertiger Verwendungen bzw. Funktionen qualifizieren.

§ 70 Partizipation und strategische Hochschulfunktionen

- (1) Bei der Besetzung von Arbeitsgruppen, Beiräten, Organen und Kommissionen im Rahmen der Hochschulverwaltung ist auf ein den Gegebenheiten an der Hochschule entsprechendes Geschlechterverhältnis Bedacht zu nehmen. Frauen sind vorrangig in den Wahlvorschlag für den Vorsitz aufzunehmen.

§ 71 Monitoring und Evaluation

- (1) Der*die Rektor*in erhebt, dokumentiert und veröffentlicht jährlich die zur Umsetzung des Frauenförderungsplans notwendigen Daten (BGBl. II Nr. 464/2022 § 6 Abs. 3), wobei insbesondere auf den Frauenanteil unter den Mitarbeiter*innen, den Studierenden und den Absolvent*innen Bedacht zu nehmen ist.
- (2) Diese Daten dienen der Analyse von Laufbahndaten zur Ermittlung von geschlechtsspezifischen Barrieren und sind, soweit Rechtsfolgen daran gebunden sind, als Entscheidungsgrundlage in Personalangelegenheiten heranzuziehen.
- (3) Wird die Frauenquote in einem Bereich nicht erreicht, sind die dafür ausschlaggebenden Gründe von den verantwortlichen Entscheidungsträger*innen im Rahmen ihrer Berichtspflicht anzugeben. Auf Basis der Datenlage sind in Kooperation mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen frauenförderliche Maßnahmen zu entwickeln.

§ 72 Gender Mainstreaming und Diversitätsmanagement als durchgängige Strategien

- (1) In allen hochschulischen Handlungsfeldern und bei allen Maßnahmen, welche die Personal- und Organisationsentwicklung betreffen, sind an der PPH Augustinum die strategischen Ansätze von Gender Mainstreaming und Diversitätsmanagement zu berücksichtigen.
- (2) Um die optimale Umsetzung von Gender-Mainstreaming und Diversitätsmanagement an der PPH Augustinum zu gewährleisten, greifen die Organe der Hochschule auf die Expertise des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und der Koordinationsstelle für Diversität & Inklusive Hochschulentwicklung zurück und binden diese aktiv ein.

§ 73 Bewerbung und Personalaufnahme

- (1) Ausschreibungstexte sind so zu formulieren, dass sie als objektive Entscheidungsgrundlage für das Aufnahmeverfahren dienen können (Transparenz). Sie haben sämtliche Aufnahmeerfordernisse, ein umfassendes Anforderungsprofil (vor allem die maßgeblichen und erwünschten Qualifikationen) sowie nachvollziehbare, hinreichend detaillierte Qualifikationskriterien zu enthalten.
- (2) Sämtliche Stellenbesetzungen sind gemäß § 21 Abs. 7 HG idgF dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Die PPH Augustinum ist ein Tendenzbetrieb, da sie im Sinne des § 132 ArbVG unmittelbar konfessionellen und erzieherischen Zwecken dient. Daraus folgt ein besonderer Tendenzschutz, der es der Einrichtung ermöglicht, bei Stellenbesetzungen neben der fachlichen Qualifikation auch die Identifikation mit den Grundsätzen und dem katholischen Profil der Institution als wesentliche und gerechtfertigte berufliche Anforderung zu berücksichtigen (§ 20 Abs. 2 GIBG iVm Art 15 StGG, Art 9 EMRK sowie Art 4 Abs. 2 RL 2000/78/EG). Diese Differenzierung ist auf den Bereich der Tendenzverwirklichung beschränkt und dient der Sicherung des spezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrags. Ungeachtet dessen bleibt die PPH Augustinum an die allgemeinen arbeits- und gleichbehandlungsrechtlichen Vorgaben gebunden. Diskriminierungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der besonderen Zweckbestimmung stehen, sind unzulässig; insbesondere sind die Vorgaben des GIBG zur Gleichbehandlung von Bewerber*innen zu beachten.
- (4) In der Person eines Mitbewerbers*iner Mitbewerberin liegende Gründe dürfen im Vergleich zu anderen Bewerber*innen keine unmittelbar oder mittelbar diskriminierende Wirkung haben.

§ 74 Vereinbarkeit von Care Arbeit und Beruf bzw. Studium

- (1) Eine chancengerechte Gleichstellungspolitik hat zum Ziel, den vielfältigen Lebensrealitäten von Hochschulangehörigen und den daraus resultierenden unterschiedlichen Anforderungen bestmöglich gerecht zu werden. Dabei ist vor allem die Vereinbarkeit von Beruf bzw. Studium und Care Arbeit ein wesentlicher Bestandteil von Gleichstellungspolitik.

- (2) Die PPH Augustinum ist bemüht, gute Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von familiären Aufgaben (insbesondere Kinderbetreuung und Pflege von Angehörigen) und Beruf bzw. Studium zu schaffen, soweit die Erfüllung der übertragenen Aufgaben dadurch nicht gefährdet ist.
- (3) Die gesetzlichen und vertraglichen Möglichkeiten zur Herabsetzung der Wochendienstzeit bzw. Teilzeitbeschäftigung, zur Gestaltung flexibler Arbeitszeiten, zur Inanspruchnahme von Sonderurlaub und Karenz aus familiären Gründen und zur Pflegefreistellung sind den Mitarbeiter*innen zur Kenntnis zu bringen und zugänglich zu machen.
- (4) Bei Teilzeitbeschäftigung ist darauf zu achten, dass die Aufgabenbereiche der Mitarbeiter*innen entsprechend adaptiert bzw. reduziert werden.
- (5) Studierende mit Betreuungspflichten sollen bei der Studienorganisation bestmöglich unterstützt werden.

§ 75 Antidiskriminierung und Schutz der Würde

- (1) Die PPH Augustinum verpflichtet sich zu einem respektvollen und diskriminierungsfreien Miteinander in allen Bereichen des Hochschullebens. Der Schutz der Würde aller Hochschulangehörigen bildet eine unverzichtbare Grundlage des gemeinsamen Handelns.
- (2) Verhaltensweisen, welche die Würde des Menschen verletzen oder dies bezwecken, insbesondere eine herabwürdigende Äußerung und Vorgangsweise sind zu unterlassen. Sexuelle Belästigung (§ 8 B-GIBG), geschlechtsbezogene Belästigung (§§ 8a und § 16 B-GIBG) und Mobbing stellen besondere Formen der Diskriminierung und damit Verletzungen von Persönlichkeitsrechten dar (§9 B-GIBG). Die PPH Augustinum duldet daher weder sexuelle noch geschlechtsbezogene Belästigung bzw. sexistisches Verhalten oder Mobbing.
- (3) Sexismus, Rassismus, Klassismus sowie alle anderen Diskriminierungsformen in Wort, Schrift und Handlung durch Hochschulangehörige sind inakzeptabel und werden an der Hochschule nicht geduldet. Jeder Form von diskriminierendem Vorgehen oder Verhalten gegenüber Mitarbeitenden ist entschieden entgegenzutreten.
- (4) Klare, transparente Verfahren zur Meldung, Aufklärung und Sanktionierung von Diskriminierungsvorfällen sind in Geltung gesetzt.

§ 76 Prävention und Sensibilisierung

- (1) Alle Hochschulangehörigen und Verwaltungseinrichtungen der PPH Augustinum bedienen sich in Aussendungen, Formularen, Protokollen, Reden und anderen an die Öffentlichkeit oder an die Hochschulangehörigen gerichteten Mitteilungen einer geschlechtergerechten und inklusiven Sprache.
- (2) Die Sensibilisierung der Hochschulangehörigen für Diversität, Inklusion und Antidiskriminierung erfolgt durch regelmäßige Fortbildungsangebote (zu Themen wie Diskriminierung, Antirassismus, Antisexismus, Ableismus und Klassismus) für

Mitarbeitende und Studierende, Awareness-Kampagnen und die Integration entsprechender Inhalte in die Aus-, Fort- und Weiterbildung.

§ 77 Verpflichtung der Führungskräfte

- (1) Die PPH Augustinum versteht Antidiskriminierung als kontinuierlichen Prozess der Haltung, Reflexion und strukturellen Weiterentwicklung – getragen von allen Ebenen der Hochschule. Dennoch sind Führungskräfte in besonderem Maße für die Einhaltung der Grundsätze der Antidiskriminierung verantwortlich und verpflichtet, bei bekannt gewordenen Vorfällen unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen und Betroffene zu schützen.

§ 78 Zuständigkeit Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan

Gemäß § 31a HG 2005 hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen das Recht auf Vorschlag des Frauenförderungs- und Gleichstellungsplanes sowie das Recht auf Vorschlag einer Änderung desselben. Auf dieser Basis erarbeitet und schlägt er den Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan bzw. etwaig notwendig werdende Änderungen dem Rektorat vor. Dabei kann er sich zur Vorbereitung auf Expert*innen beziehen und hat umfassende Informationsrechte. Inhaltlich müssen die Pläne die Vorgaben aus Art. 7 B-VG und dem B-GIBG umsetzen. Vom Vorschlag des AKGL darf das Rektorat nur begründet abweichen.

Abschnitt VI

Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen sowie Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen

§ 79 Hausordnungen an den Standorten der PPH Augustinum

- (1) Die PPH Augustinum hat ihren Stammsitz am Campus Augustinum, dem Bischöflichen Campus für Bildung und Berufung, in der Lange Gasse 2, 8010 Graz, sowie ein disloziertes Institut im Diözesanhaus Klagenfurt, Tarviser Straße 30, 9020 Klagenfurt, und unterliegt der jeweiligen Hausordnung in der je geltenden Fassung. Alle Mitarbeiter*innen, Lehrende und Studierende der PPH Augustinum sind zur Einhaltung der Hausordnung des Campus Augustinum und der Vorgaben im Diözesanhaus Klagenfurt wie auch zur Beachtung der ergänzenden Regelungen der PPH Augustinum am Standort Graz verpflichtet

§ 80 bis 93/94 entfallen.

§ 95 Ergänzende Regelungen der PPH Augustinum – Standort Graz²

- (1) Die Räumlichkeiten und Einrichtungen der PPH Augustinum dienen Zwecken der Aus-, Fort- und Weiterbildung in pädagogischen und sozialen Berufsfeldern. Sie stehen Studierenden, Lehrenden und Mitarbeiter*innen für ihre Arbeit zur Verfügung. Darüber hinaus können die Einrichtungen und Räumlichkeiten auch von außenstehenden Personen, Vereinigungen und Institutionen im Rahmen der verfügbaren Ressourcen gegen Entgelt genutzt werden.
- (2) Alle Räume sind von den Benutzer*innen in einem geordneten Zustand zu hinterlassen. Tafeln sind am Ende jeder Veranstaltung zu löschen, alle Geräte und PCs auszuschalten. Die Beleuchtung ist auszuschalten, die Fenster sind zu schließen und der Raum ist abzusperren, soweit er nicht von einer anderen befugten Person noch weiter genutzt wird. Für Spezialräume (z.B. Bibliothek, EDV-Arbeitsräume) können zusätzliche Ordnungen geltend gemacht werden.
- (3) Es gelten grundsätzlich die Öffnungszeiten des Augustinums (siehe oben). Findet eine Veranstaltung außerhalb dieser Zeiten statt, so ist dies der dafür verantwortlichen Person aus dem Verwaltungsteam der PPH Augustinum zu melden. Der*die Veranstaltungsleiter*in hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Zutritten außerhalb der normalen Öffnungszeiten die Eingänge wieder versperrt werden.
- (4) Für die Räumlichkeiten der PPH Augustinum wird für Personen, die in der Ausbildung tätig sind, ein Schlüsselchip für das Schließsystem, der je nach Einsatzgebiet entsprechend programmiert wird, zur Verfügung gestellt. Dieser wird von der

² Dieser Paragraph bezieht sich ausschließlich auf den Studienbetrieb der PPH Augustinum am Standort Graz. Für die Praxisvolksschule gelten gesonderte Bestimmungen.

Personalverwaltung der PPH Augustinum ausgegeben. Ein Verlust oder Diebstahl des Chips ist unverzüglich ebendort zu melden.

- (5) In den Räumlichkeiten der PPH Augustinum stehen Möglichkeiten zum Trennen von Müll zur Verfügung. Alle Nutzer*innen der Räumlichkeiten sind angehalten, dass der entstehende Müll getrennt wird und dementsprechend vom Reinigungspersonal entsorgt werden kann.

§ 96 bis § 99 entfallen.

§ 100 Sicherheit und Verhalten in Not- und Gefahrenfällen

- (1) Für das Verhalten in Not- und Gefahrenfällen sind die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen der Hausordnung des Augustinum zu beachten. Für die PPH Augustinum gelten darüber hinaus die jeweils einschlägigen internen Sicherheits- und Notfallregelungen.
- (2) Die konkreten Verhaltens- und Handlungsanweisungen für einzelne Not- und Gefahrenfälle werden in spezifischen Informationsblättern festgelegt. Diese Informationsblätter konkretisieren die allgemeinen Bestimmungen der Hausordnung und dieser Satzung und sind von den jeweils betroffenen Personen zu beachten.
- (3) Die Informationsblätter werden im QM-Pilot für Hochschulpersonal und in den entsprechenden digitalen Plattformen für Studierende in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung gestellt. Sie regeln insbesondere die für den jeweiligen Anlassfall erforderlichen Zuständigkeiten, Alarmierungs- und Kommunikationswege, Verhaltensmaßnahmen sowie gegebenenfalls Evakuierungs-, Sammel- und Anwesenheitsregelungen.
- (4) Die Informationsblätter können insbesondere Regelungen für Brand- und Evakuierungsfälle, medizinische Notfälle, Bedrohungs- und sonstige Gefahrenlagen enthalten.
- (5) Die Informationsblätter sind entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben sowie den tatsächlichen und organisatorischen Gegebenheiten aktuell zu halten.

§ 101 Regelungen für Notfälle

- (1) In Notfällen ist der*die Rektor*in bzw. seine*ihre Vertretung zu verständigen und dessen*deren Anordnungen sind zu befolgen.
- (2) Bei Gefahr im Verzug, bei Nichterreichbarkeit von Verantwortlichen und bei Notfällen an Wochenenden sind je nach Bedarf die Notrufe von Feuerwehr, Rettung oder Polizei zu betätigen bzw. die entsprechenden Bereitschaftsdienste von Firmen zu benachrichtigen.
- (3) Erste Hilfe-Kästen befinden sich in allen Gängen der PPH Augustinum. Die Standorte sind durch grüne Hinweisschilder gekennzeichnet. Ein Defibrillator befindet sich im Parterre des Campus Augustinum neben der Portierloge.

§ 102 Meldung von Schäden und Mängeln

Entdeckte oder während der Benutzung aufgetretene Mängel und Schäden sind umgehend dem*der Rektoratsdirektor*in schriftlich zu melden.

§ 103 Haftungen

Für verschuldete Schäden haften die jeweiligen Verursacher*innen.

Teil C. Bibliotheksordnung

§ 104 Allgemeines

- (1) Die Bibliothek am Campus Augustinum steht Studierenden, Schüler*innen, Lehrenden und Teilnehmer*innen an Fort- und Weiterbildungsveranstaltung am Campus Augustinum sowie Personen aus dem kirchlich-pastoralen Bereich und externen Benutzer*innen zur Verfügung. Sie besteht aus den Bibliotheken der Campusinstitutionen (Bischöfliches Gymnasium, Kolleg für Elementarpädagogik, Kolleg für Sozialpädagogik, PPH Augustinum). Diese erlassen je eigene Bibliotheksordnungen, welche in den Räumlichkeiten der jeweiligen Campusinstitution auszuhängen bzw. in geeigneter digitaler Form zu veröffentlichen sind.
- (2) Die Bibliothek der PPH Augustinum dient der Lehre und der Forschung im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung und umfasst Freihand-, Seminar- und Magazinaufstellungen.
- (3) Die Ressourcen werden den Benutzer*innen größtenteils im Rahmen einer systematischen Freihandaufstellung zugänglich gemacht.
- (4) Die [Bibliotheksordnung der PPH Augustinum](#) regelt u.a. Entlehnung und Benützung, Rückgabemodalitäten und Mahnwesen sowie Fragen der Sicherheit und Ordnung in den Bibliotheksräumen.

§ 105 Öffnungszeiten und Service

- (1) Die Öffnungszeiten der Bibliothek der PPH Augustinum werden durch Aushang und Veröffentlichung auf der Website der PPH Augustinum bekannt gegeben.
- (2) Die Ressourcen der Bibliothek sind über die Bibliothekswebseite der PPH Augustinum zu recherchieren.
- (3) In der Hauptbibliothek stehen Computerterminals zur Recherche zur Verfügung.

§ 106 bis § 108 entfallen.

§ 109 Datenschutz

Die Benutzer*innendaten werden dem Datenschutz entsprechend behandelt. Änderung der Benutzer*innendaten sind im eigenen Interesse der Bibliothek der Diözese Graz-Seckau unverzüglich mitzuteilen.

§ 110 Elektronische Ressourcen

Die Benützung und der Zugang zu digitalen Ressourcen richtet sich nach den Lizenzvereinbarungen mit den jeweiligen Anbieter*innen.

§ 111 Urheberrecht

Für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen bei der Herstellung von Kopien sowie bei Benützung von AV- und EDV-Materialien haftet der*die Benutzer*in.

Abschnitt VII

Akademische Ehrungen

§ 112 Präambel

Gemäß § 28 Abs. 2 Z 6 HG 2005 sind mit der Satzung Richtlinien für akademische Ehrungen festzulegen.

§ 113 Akademische Feiern

- (1) Zur Verleihung von Bachelor- und Mastergraden sowie von Zertifikaten für Hochschullehrgänge finden an der PPH Augustinum akademische Feiern statt.
- (2) Es obliegt dem*der Rektor*in für einen einheitlichen Ablauf und eine würdige Gestaltung dieser Feiern zu sorgen.
- (3) In begründeten Fällen kann das Rektorat auch aus anderen, gewichtigen Anlässen akademische Feiern anberaumen.

§ 114 Auszeichnungen

- (1) Das Rektorat kann für besondere Leistungen Auszeichnungen vergeben. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für die folgenden Bereiche:
 1. Innovative Lehre,
 2. Forschung,
 3. Absolvent*innen,
 4. Förderung der internationalen Beziehungen,
 5. Förderung der Mitarbeiter*innen,
 6. Verwaltung,
 7. Frauenförderung,
 8. Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Das Rektorat legt hierfür die notwendigen Kriterien fest und bestimmt die jeweilige Form der Auszeichnung und den Akt ihrer Vergabe.
- (3) Die notwendigen finanziellen Mittel sind im Budget vorzusehen.

§ 115 Ehrungen

- (1) Als Anerkennung besonderer Verdienste um die PPH Augustinum kann das Ehrenzeichen verliehen werden.
- (2) Anträge auf die Verleihung des Ehrenzeichens sind schriftlich begründet beim Rektorat einzubringen. Antragsberechtigt sind die einzelnen Mitglieder des Hochschulrats und des Rektorats sowie die Leiter*innen der Institute sowie der Praxisschule.
- (3) Vor der Verleihung des Ehrenzeichens ist die Zustimmung des Hochschulrats sowie der zu ehrenden Persönlichkeit einzuholen.

- (4) Die Überreichung des Ehrenzeichens erfolgt im Rahmen einer akademischen Feier. Die ausgezeichnete Persönlichkeit erhält mit dem Ehrenzeichen eine von allen Mitgliedern des Rektorats unterzeichnete Urkunde. Die Verleihung des Ehrenzeichens wird in das Ehrenbuch der PPH Augustinum eingetragen. Das Ehrenzeichen geht mit der Verleihung in das Eigentum der geehrten Persönlichkeit über.
- (5) Die Verleihung von Ehrungen muss im Mitteilungsblatt und auf der Website der PPH Augustinum veröffentlicht werden. Die geehrten Persönlichkeiten müssen auf der Website ständig verzeichnet sein.
- (6) Das Rektorat kann die Verleihung des Ehrenzeichens widerrufen, wenn sich die geehrte Person durch späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist oder wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Ehrung auf vorgetäuschten Sachverhalten beruht. In diesem Fall ist die Urkunde zurückzufordern, die Eintragung im Ehrenbuch zu löschen und das Tragen des Ehrenzeichens zu untersagen.
- (7) Die notwendigen finanziellen Mittel für Ehrenzeichen und Urkunden sind im Budget einzuplanen. Für allfällige weitere Kosten hat der*die jeweilige Antragsteller*in einen Finanzierungsvorschlag vorzulegen.

§ 116 Räumliche Ehrungen

- (1) Die PPH Augustinum kann Räumlichkeiten aller Art gesondert bezeichnen. Die gewählte Bezeichnung kann den Namen einer lebenden oder verstorbenen natürlichen oder einer juristischen Person oder eines bestimmten Ereignisses umfassen.
- (2) Zuständig für derartige Bezeichnungen ist das Rektorat nach Anhörung des Hochschulrates und der Institutsleiter*innen.

§ 117 Gedenktafeln

Der Beschluss zur Errichtung von Gedenktafeln für verstorbene Persönlichkeiten, die für die PPH Augustinum in besonderer Weise bedeutsam gewesen sind, obliegt dem Rektorat.

Abschnitt VIII

Art und Ausmaß der Einbindung der Absolvent*innen

§ 118 Präambel

Gemäß § 28 Abs. 2 Z 7 HG 2005 sind Art und Ausmaß der Einbindung der Absolvent*innen der Pädagogischen Hochschule in der Satzung zu regeln.

§ 119 Einbindung der Absolvent*innen

- (1) Im Sinne eines Professionalisierungskontinuums pflegt die PPH Augustinum den Kontakt mit ihren Absolvent*innen in mehrfacher Weise. Mit einem qualitätsvollen Fortbildungsprogramm lädt sie die Absolvent*innen ein, ihre Kompetenzen weiterzuentwickeln. Hochschullehrgänge bieten ihnen Möglichkeiten zu längerfristigen Weiterbildungsmaßnahmen, die mit entsprechenden Qualifizierungen verbunden sind. Mehrmals im Jahr veranstaltet die PPH Augustinum Tagungen und Symposien, die von den Absolvent*innen – sei es als Referent*in oder als Teilnehmer*in – besucht werden. Mit vielen Initiativen in der Öffentlichkeitsarbeit, sowohl auf digitalen Wegen oder in Printform, erreicht die PPH Augustinum regelmäßig ihre Absolvent*innen. Am Standort Klagenfurt ist ein Absolvent*innenverein eingerichtet, um die Kommunikation mit den Absolvent*innen zu fördern.
- (2) Eine besondere Form der Zusammenarbeit besteht mit jenen Absolvent*innen, die als Ausbildungslehrer*innen oder als Mentor*innen bei der Durchführung der Pädagogisch Praktischen Studien mit der PPH Augustinum zusammenarbeiten. Mit ihnen besteht ein intensiver Dialog, um die Qualität der Schulpraxis sicher zu stellen.

Abschnitt IX

Qualitätsmanagement und Evaluation

§ 120 Geltungsbereich und gesetzliche Grundlagen

- (1) Die PPH Augustinum verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem, dessen Wirksamkeit in regelmäßigen Abständen durch externe Qualitätssicherungsverfahren evaluiert wird.
- (2) Das Qualitätssicherungssystem schafft die strukturellen und prozessualen Voraussetzungen dafür, dass Qualität an der PPH Augustinum systematisch beobachtet, bewertet, weiterentwickelt und gesichert werden kann. Insbesondere regelt es die Rahmenbedingungen und Prozesse für die systematische Evaluierung und Weiterentwicklung der Qualität in den Aufgaben- und Tätigkeitsbereichen der PPH Augustinum. Besondere Berücksichtigung finden die Bestimmungen der DSGVO hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Evaluation.

§ 121 Aufgabe und Ziel

- (1) Die Aufgabe des Qualitätsmanagements ist die Analyse und Bereitstellung von grundlegenden Informationen und Erkenntnissen über die Leistungsbereiche der Pädagogischen Hochschule gemäß § 33 Abs. 1 HG 2005, die zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung dieser Leistungsbereiche maßgeblich beitragen sollen.
- (2) Die Evaluationen unterstützen die Profilbildung der Pädagogischen Hochschule. Die Qualität von Aus-, Fort- und Weiterbildung, von Forschung und Entwicklung, von Schulentwicklungsberatung sowie aller darauf bezogenen Dienstleistungen werden laufend überprüft und verbessert, die Ergebnisse dienen als Grundlage für daraus resultierende Verbesserungsmaßnahmen.
- (3) Evaluationsergebnisse finden Eingang in die Entwicklungsplanung der Pädagogischen Hochschule. Sie stehen in enger Wechselbeziehung mit der Ziel-, Leistungs- und Ressourcenplanung. So dienen die Evaluationsergebnisse der Vorbereitung von Entscheidungen der Organe der Pädagogischen Hochschule.

§ 122 Durchführung

- (1) Das Rektorat verantwortet und veranlasst die Evaluierungen für alle Bereiche der Pädagogischen Hochschule und unterstützt die mit der Durchführung der jeweiligen Evaluierung betrauten Einheiten und Personen.
- (2) In Fragen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Pädagogischen Hochschule werden bei Bedarf Organe der Pädagogischen Hochschule beratend hinzugezogen.
- (3) Die für die Durchführung der Evaluierungsverfahren geltenden Grundsätze sind vom Rektorat entsprechend den hochschulspezifischen Festlegungen und Zielsetzungen in Evaluierungsrichtlinien festzulegen. Diese Richtlinien sind im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

- (4) Alle an der Pädagogischen Hochschule Tätigen sind verpflichtet, als Erfüllung der Hochschulaufgaben an den Evaluationen mitzuwirken und gegebenenfalls alle für die Evaluierungen erforderlichen Daten und Informationen bereitzustellen.
- (5) Die Evaluierungen des Leistungsspektrums der Pädagogischen Hochschule erfolgen hinsichtlich
 - der Ausbildung,
 - der Fort- und Weiterbildung,
 - der Schulentwicklungsberatung,
 - der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung und Entwicklungsowie weiterer vom Rektorat festzulegender Bereiche entsprechend den Bestimmungen der Evaluierungsrichtlinien gemäß Abs. 3.
- (6) Alle Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule sind regelmäßig, jedenfalls alle sieben Jahre, zu evaluieren.
- (7) Das Qualitätsmanagementsystem der Pädagogischen Hochschule ist in regelmäßigen Abständen einem Qualitätssicherungsverfahren gemäß HS-QSG zu unterziehen (§ 33 Abs. 5 HG 2005).

§ 123 Veröffentlichung

- (1) Das Rektorat hat die Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen zu veranlassen. Diese hat in geeigneter Form (aggregiert) zu erfolgen.
- (2) Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse ist darauf zu achten, dass die Rechte der in die Evaluierung einbezogenen Personen gewahrt bleiben.
- (3) Evaluierte Personen und Organisationseinheiten haben das Recht auf Einsichtnahme in die auf sie bezogenen Evaluationsergebnisse sowie das Recht zur Stellungnahme.

§ 124 Umsetzung

- (1) Die Evaluierungsergebnisse bilden eine Grundlage für Entscheidungen des Rektorats und dienen im Sinne einer evidenzbasierten Hochschulentwicklung der Ableitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.
- (2) Die Ergebnisse der Evaluierungen von Lehrveranstaltungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung dienen den Lehrenden zur Reflexion, Planung und Weiterentwicklung ihrer Lehrmethoden, als Grundlage für Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrenden bei der Weiterentwicklung der Qualität des Lehrangebots sowie für curriculare Planungsschritte. Im Falle von Schulentwicklungsberatung dienen die Ergebnisse der Evaluierung der Analyse der initiierten Beratungsprozesse, um gezielte Qualitätsentwicklung an den Schulstandorten in Gang zu setzen und kontinuierlich voranzutreiben.
- (3) Die Evaluierungsergebnisse im Bereich der Forschung und Entwicklung zielen darauf ab, Forschungsprofile und -schwerpunkte herauszuarbeiten und das interne Forschungsumfeld zu bewerten, Forschungsleistung und Drittmittelwerbung zu verbessern sowie forschungsfördernde Personalentwicklungsmaßnahmen zu setzen.

- (4) Die Ergebnisse der Evaluierungen von Organisationseinheiten sollen zur Verbesserung von Lehr- und Forschungstätigkeit, Organisation, Verwaltung und Planung sowie der Studierendenzufriedenheit beitragen.
- (5) Die Ergebnisse der Evaluierungen sind auch in der Entwicklungsplanung der Hochschule zu berücksichtigen.

Abschnitt X

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 125 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Die im Mitteilungsblatt vom 28. September 2018, 39. Stück veröffentlichte Satzung tritt mit 1. Oktober 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Mitteilungsblatt veröffentlichte Satzung vom 30.11.2007 außer Kraft. Für den Bereich der Lehramtsstudien der Primarstufe sowie für das Bachelorstudium Elementarpädagogik treten die Studienrechtlichen Bestimmungen des Abschnitt III erst mit 1. Juli 2019 in Kraft.
- (2) Die im Mitteilungsblatt vom 28. Juni 2019, 85. Stück kundgemachte Satzung tritt mit dem auf diese Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Mitteilungsblatt vom 28. September 2018, 39. Stück veröffentlichte Satzung außer Kraft.
- (3) Die im Mitteilungsblatt vom 28. Dezember 2020, 142. Stück kundgemachte Satzung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Mitteilungsblatt vom 28. Juni 2019, 85. Stück veröffentlichte Satzung außer Kraft.
- (4) Die im Mitteilungsblatt vom 1. Oktober 2021, 189. Stück kundgemachte Satzung tritt mit 1. Oktober 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Mitteilungsblatt vom 28. Dezember 2020, 142. Stück veröffentlichte Satzung außer Kraft.
- (5) Die im Mitteilungsblatt vom 26. September 2022, 214. Stück kundgemachte Satzung tritt mit 1. Oktober 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Mitteilungsblatt vom 1. Oktober 2021, 189. Stück veröffentlichte Satzung außer Kraft.
- (6) Die im Mitteilungsblatt vom 1. Oktober 2024, 264. Stück kundgemachte Satzung tritt mit 1. Oktober 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Mitteilungsblatt vom 26. September 2022, 214. Stück veröffentlichte Satzung außer Kraft.
- (7) Die im Mitteilungsblatt vom 22. September 2025, 290. Stück kundgemachte Satzung tritt mit 1. Oktober 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Mitteilungsblatt vom 1. Oktober 2024, 264. Stück veröffentlichte Satzung außer Kraft.
- (8) Die im Mitteilungsblatt vom 30. September kundgemachte Satzung tritt mit 1. Oktober 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Mitteilungsblatt vom 22. September 2025, 290. Stück veröffentlichte Satzung außer Kraft.

§ 126 Übergangsbestimmungen

- (1) Für Studierende, die mit Ablauf des 30. September 2019 zum Erweiterungsstudium zur Erweiterung des Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung zugelassen sind, gelten ab 1. Oktober 2019 die Bestimmungen über das Erweiterungsstudium zur Erweiterung eines Lehramtsstudiums um ein Unterrichtsfach oder eine Spezialisierung des Curriculums für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung.
- (2) Lehrveranstaltungstypen, die nicht in § 29 vorgesehen sind und in bestehenden Curricula enthalten sind, können bis zum Auslaufen des betreffenden Curriculums angeboten werden.
- (3) Studierende sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen, zu welchen sie vor dem 1. Oktober 2011 zum ersten Mal angetreten sind, vier Mal zu wiederholen.
- (4) Teil C und Teil D sind erstmals auf Lehrveranstaltungen und Prüfungen mit Beginn bzw. Prüfungsdatum ab 1. Oktober 2022, auf Anerkennungsanträge, die ab dem 1.10.2022 gestellt werden sowie auf wissenschaftliche Arbeiten, die ab dem 1. Oktober 2022 zur Beurteilung eingereicht werden, anzuwenden. Auf Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Anerkennungsanträge und wissenschaftliche Arbeiten, die vor diesem Termin stattfinden, gestellt werden bzw. eingereicht werden, sind die entsprechenden Bestimmungen der Satzung idF Mitteilungsblatt vom 1. Oktober 2021, 189. Stück weiterhin anzuwenden.